



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 22. DEZEMBER 2000  
NR. 51  
SEITEN 1741–1813



Altdorf



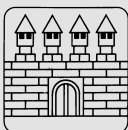
Andermatt



Attinghausen



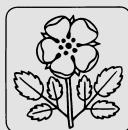
Bauen



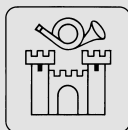
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



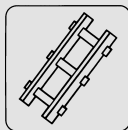
Göschenen



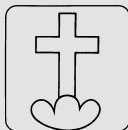
Gurnellen



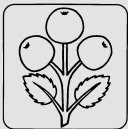
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



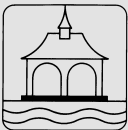
Seedorf



Seelisberg



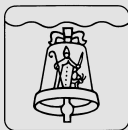
Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 875 20 17  
Fax 041 - 870 66 51  
E-Mail: [klaus.weibel@ur.ch](mailto:klaus.weibel@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 - 874 16 55  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Tarife:  
Rechnungsrufe, Eigentums-  
übertragungen, Bauplanauflagen  
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.)  
zur Verfügung.



KANTON

URI

AMTSBLATT

FREITAG, 22. DEZEMBER 2000

NR. 51

## INHALT

### ADMINISTRATIVER TEIL

#### Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrates 1741

#### Regierungsrat

Medienmitteilung 1742

#### Direktionen

Landammannamt

Ausgabe des letzten Amtsblattes 2000,  
Redaktionsschluss des Amtsblattes 01/2001 1747

Bildungs- und Kulturdirektion

Subventionsabrechnung 1748

Finanzdirektion

Verjährung der Verrechnungssteuer für Fälligkeiten 1997 1748

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Aktuelle Schwerpunkte der Gesundheits-, Sozial- und  
Umweltdirektion auf Internet 1748

Opferhilfe; Vorübergehende Lösung 1749

Volkswirtschaftsdirektion

Jahresbericht 2000 der kantonalen Schlichtungsbehörde in Mietsachen 1749

Medienmitteilung 1752

Schlachtschafmärkte Frühjahr 2001 1753

#### Schulen

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft 1753

#### Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf 1754

#### Zivilstandsmeldungen

1754

#### Eigentumsübertragungen

1757

#### Handelsregister

1759

#### Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone 1766

Bauplanaufgaben 1767

## **Verkehrsbeschränkungen**

Gemeinde Altdorf	1768
Gemeinde Flüelen	1769

## **Offene Stellen**

Baudirektion Uri	1769
Einwohnergemeinde Bürglen	1770

## **GERICHTLICHER TEIL**

### **Landgerichtspräsidium**

Aufruf	1771
--------	------

### **Konkurs, Betreuung**

Kollokationsplan und Lastenverzeichnisse	1771
--	------

### **Rechtsauskunft**

1772

## **VERANSTALTUNGEN**

1772

## **GESETZGEBUNG**

Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit	1773
Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung	1777
Fischereireglement; Änderung	1784
Personalverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri	1786
Verordnung über das Schwendgeld	1810

---

# ADMINISTRATIVER TEIL

## LANDRAT

### AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

---

zur Sitzung vom 11./13. Dezember 2000

Vorsitz: Landratspräsident Caspar Walker, Gurtellen

In der Session vom 11./13. Dezember 2000 behandelt und beschliesst der Landrat folgende Geschäfte:

#### 1. Sachgeschäfte

- 1.1 Die Verordnung über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit wird beschlossen. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Text ist in diesem Amtsblatt publiziert. In diesem Zusammenhang wird die Motion von Landrat Karl Schilter, Altdorf, zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Form gemeinnütziger Arbeit (eingereicht: 9. Februar 1998) als formell und materiell erledigt abgeschrieben.
- 1.2 Sodann genehmigt der Landrat den Grobleistungsauftrag 2001–2003 für das Kantonsspital Uri.
- 1.3 Das Budget 2001 des Kantonsspitals Uri, das bei einem Aufwand von Fr. 41'348'000 und einem Ertrag von Fr. 32'536'000 mit einem Defizit zulasten des Kantons von Fr. 8'812'000 rechnet, inklusive des beantragten Zahlungskredits zulasten der Investitionsrechnung des Spitals von Fr. 163'000, wird genehmigt.
- 1.4 Zum Staatsvoranschlag 2001 beschliesst der Landrat:
  - a) Drei Verpflichtungskredite (Erarbeitung des Katasters der mit Abfällen belasteten Standorte; Anteil an den Kosten für Massnahmenplan Luftreinhaltung Immissionsschutzmassnahmen der Zentralschweizer Kantone; Sanierung der Spitalküche) werden genehmigt.
  - b) Der Staatssteuerfuss im Sinne des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri wird für das Jahr 2001 auf 105 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt.
  - c) Der Stellenplan wird um 0,5 Stellen erhöht.
  - d) Der Voranschlag des Kantons Uri für das Jahr 2001, welcher in der Verwaltungsrechnung mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund Fr. 22 Mio. abschliesst, wird gutgeheissen. Er ergibt sich aus einem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von rund Fr. 18 Mio. und einem Ausgabenüberschuss der Investitionsrechnung (Nettoinvestition) von rund Fr. 24 Mio., abzüglich Abschreibungen von rund Fr. 20 Mio.

#### 2. Wahlen

Der Landrat wählt folgende Angestellte und nebenamtliche Funktionäre

- a) Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber, Altdorf
- b) Staatsanwalt: lic. iur. Bruno Ulmi, Flüelen

- c) Vizestaatsanwalt: lic. iur. Hansjörg Felber, Altdorf
- d) Jugendanwältin: lic. iur. Romana Bossi, Altdorf  
Jugendanwalt-Stellvertreter: lic. iur. Heinz Holzinger, Schattdorf
- e) Konkursbeamter: lic. iur. Andreas Bilger, Seedorf  
Konkursbeamter-Stellvertreter: Gallus Grepper, Erstfeld
- f) Direktor Urner Kantonalbank: Peter Zraggen, Altdorf  
Vizedirektor Urner Kantonalbank: Hanspeter Arnet, Altdorf
- g) Kantonsarzt: Dr. med. Philipp Gamma, Flüelen  
Kantonsarzt-Stellvertreter: vakant

### 3. Neue parlamentarische Vorstösse

- a) Motion Landrat Josef Zurfluh, Silenen, und Ratsmitglieder zur Sicherung der Bristenstrasse
- b) Postulat Oskar Blöchliger, Altdorf, und Ratsmitglieder zu einem Verkehrskonzept Gotthard
- c) Interpellation Annalise Russi, Altdorf, und Ratsmitglieder für «Mehr Frauen in Kaderpositionen der Kantonalen Verwaltung»

Diese neuen Vorstösse werden begründet und gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

### 4. Fragestunde

Der Regierungsrat hat eine Frage aus der Ratsmitte zu beantworten.

Altdorf, 15. Dezember 2000

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor-Stv.: Antonio Camenzind

## REGIERUNGSRAT

### MEDIENMITTEILUNG

#### **Instandstellung der Bristenstrasse; Vereinbarung mit der Kraftwerk Amsteg AG**

Um die Kraftwerksarbeiten überhaupt ausführen zu können, haben der Kanton und die KWA AG im Jahre 1990 eine Vereinbarung über den Ausbau der Bristenstrasse getroffen. Gestützt darauf hat die KWA AG die Strasse mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 3 Mio. ausgebaut. Zudem hat der Kanton die KWA AG verpflichtet, die Bristenstrasse zu sanieren, falls sie durch den Ausbau des Kraftwerks über Gebühr strapaziert wird. Diese Voraussetzungen sind heute erfüllt, hat doch namentlich der Schwerverkehr während der Bauzeit die Strasse merklich beschädigt. Gestützt darauf hat sich die KWA AG bereit erklärt, an die Sanierungsmassnahmen der Bristenstrasse einen Kostenbeitrag von Fr. 780'000.– zu leisten. Dieser Vertrag muss noch vom Verwaltungsrat der KWA AG genehmigt werden.

## **Kraftwerk Amsteg, Ausbau Reuss in Amsteg (Restwasserstrecke)**

Zusammen mit dem Ausbau der Reuss in Amsteg, in den Jahren 2002–2004 geplant, soll auch die Restwasserstrecke zwischen der Einmündung des alten Unterwasserkanals des Kraftwerkes Amsteg und der Einmündung des neuen Unterwasserkanals realisiert werden. An den Kosten dieser Massnahmen, die als Kompensation zu den nachteiligen Auswirkungen des Kraftwerkbetriebes gelten, haben sich die SBB als Eigentümerin des Kraftwerkes Amsteg zu beteiligen. Der Kanton Uri ist bereit, die Massnahmen im Zuge des Hochwasserschutzprojektes auszuführen. Die KWA AG entschädigt den Kanton in Form einer Pauschale von Fr. 125'168.–. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der KWA AG und dem Kanton Uri ist abgeschlossen worden.

## **Festlegung der Teuerungszulage für 2001**

Die Urner Staatsangestellten erhalten im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr einen Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent. Der massgebende Landesindex der Konsumpreise hat sich im vergangenen Jahr um 1,9 Prozent erhöht. Im Gegenzug hat sich die Finanzlage des Kantons Uri seit dem Staatsvoranschlag 1998 zunehmend verschlechtert. Deshalb wurde in den letzten Jahren der Teuerungsausgleich nicht bzw. nur teilweise gewährt. Auch die Reallohnkürzung von einem Prozent für die Jahre 1999 und 2000 steht in diesem Zusammenhang. Die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Uri ist nach wie vor unterschiedlich und eine wesentliche Verbesserung der Finanzlage des Kantons steht nicht in Aussicht. Aus diesen Gründen erachtet es der Regierungsrat als vertretbar, auch im Jahr 2001 nicht den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren.

## **Änderung des Reglementes über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung**

Der Regierungsrat hat verschiedene Änderungen der kantonalen Vollzugsbestimmungen zur Prämienverbilligung beschlossen. Diese werden im Amtsblatt publiziert.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung wurde in diesem Jahr geändert. Namentlich müssen die Kantone Prämienverbilligungen auch an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen und in der Schweiz der Versicherungspflicht unterstehen. Ein entsprechender Passus ist im kantonalen Reglement eingefügt worden.

Gemäss heute geltendem Reglement haben Erwachsene in Ausbildung einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Weil diese Personen fast ausnahmslos kein steuerbares Einkommen und Vermögen haben, erhielten sie meist die volle Richtprämie ausbezahlt. Damit den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, wurde das Reglement in einem weiteren Punkt geändert. Personen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, müssen inskünftig gemeinsam mit diesen einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert an, bis eine entsprechende Ausbildung des Kindes

ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Deshalb rechtfertigt sich in diesem Fall auch die Mitberücksichtigung der finanziellen Situation der Eltern.

Aufgrund der finanzpolitischen Vorgaben und des Anstiegs der durchschnittlichen kantonalen Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung ist es angezeigt, dass der Regierungsrat jährlich das steuerbare Einkommen und Vermögen festlegt, das zur Berechnung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung massgeblich ist. Personen, die höhere Steuerwerte aufweisen, sollen keine Prämienverbilligung erhalten. Der Regierungsrat erachtet dies als sozialpolitisch gerechtfertigt, um die zur Verfügung stehenden Prämienverbilligungsbeiträge an Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausrichten zu können.

Im Weiteren muss der Wechsel zur einjährigen Steuerveranlagungsperiode per 1. Januar 2001 bei der Ermittlung der für die Prämienverbilligung massgebenden finanziellen Verhältnisse berücksichtigt werden. In besonderen Fällen können die aktuellsten Einkommensverhältnisse in Betracht fallen, wenn die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antrag stellenden Person entspricht. Für den allgemeinen Vollzug und den Entscheid über die Prämienverbilligung ist das Amt für Gesundheit zuständig. Die versicherte Person kann dagegen Verwaltungsbeschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erheben. Deren Entscheid kann wie bisher direkt beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

### **Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung; Steuerungsgrössen für das Jahr 2001**

Der Regierungsrat hat die Steuerungsgrössen für die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung für das Jahr 2001 festgelegt. Für die Prämienverbilligung 2001 sind Fr. 9,36 Mio. budgetiert. Davon trägt der Kanton Fr. 2,327 Mio. Dies entspricht einem Ausschöpfungsgrad von 60 Prozent. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse sind statt mit acht Prozent neu mit zehn Prozent als Selbstbehalt anzurechnen. Das steuerbare Vermögen wird unverändert mit 15 Prozent angerechnet. Die durchschnittlichen Urner Richtprämien für Erwachsene steigen für das Jahr 2001 gemäss Erhebungen von Fr. 1'850.- auf Fr. 1'950.- an. Für Erwachsene in Ausbildung steigt dieser Betrag von Fr. 1'000.- auf Fr. 1'300.- an. Für Kinder wird dieser Betrag unverändert auf Fr. 500.- belassen. Neu sieht das Prämienverbilligungsreglement vor, dass der Regierungsrat jährlich die Obergrenze des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens festlegt, bis zu der grundsätzlich ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht. Die Obergrenze für das steuerbare Einkommen wurde auf Fr. 45'000.-, für das steuerbare Vermögen auf Fr. 300'000.- festgelegt. Modellrechnungen zeigen, dass im kommenden Jahr über 12'000 Personen oder 35 Prozent der Urner Gesamtbevölkerung einen Beitrag an die Krankenpflege-Grundversicherung erhalten werden. Das sind rund fünf Prozent weniger als im Jahr 2000. Trotz der reduzierten Ausschöpfungsquote werden mit diesen Änderungen und Bestimmungen die Ziele der Bundesgesetzgebung erreicht, wonach Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung erhalten sollen.

## **Leistungsvertrag mit Opferhilfeberatungsstelle Schwyz; vorübergehende Führung der Beratungsstelle für die Opfer von Straftaten für den Kanton Uri**

Mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz OHG) soll den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden. Die Kantone sind verpflichtet, entsprechende Vollzugsbestimmungen zu erlassen und Beratungsstellen einzurichten. 1993 anerkannte der Regierungsrat die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Uri als Beratungsstelle für die Opfer von Straftaten im Kanton Uri. Der Verein hat den Vertrag offiziell auf den 31. Dezember 2000 gekündigt.

Die Zentralschweizerische Regierungskonferenz (ZRK) plant in absehbarer Zeit, die Opferhilfeberatungsstellen in der Innerschweiz gemeinsam zu führen. Bis dahin bietet sich für Uri die Möglichkeit, die Opferhilfeberatungsstelle des Kantons Schwyz in Goldau vorübergehend anzuerkennen. Diese wird seit dem 1. März 2000 im Auftrag des Kantons Schwyz von Evelyne Marcianti, Mediatorin, geleitet. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 hat der Regierungsrat dieser vorübergehenden Lösung ab dem 1. Januar 2001 zugestimmt. Die Zusammenarbeit zwischen der Opferhilfeberatungsstelle Schwyz und dem Kanton Uri ist in einem Leistungsvertrag geregelt.

## **Nutzungsplanung Gurtellen; Änderung Zonenplan Intschi (Parkplatz für Luftseilbahn Intschi–Arni); Genehmigung**

Der Regierungsrat hat die Änderung des Zonenplanes Intschi und der Bauordnung Gurtellen (Zone für Parkierungsanlagen) gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1999 mit diversen Hinweisen genehmigt. Mit einer Zonenplanänderung in Intschi sollen im Gebiet «Spitzacher» neue Parkplätze für die Luftseilbahn Intschi–Arni erstellt werden können.

Der Luftseilbahn Intschi–Arni kommt eine grosse Bedeutung für die Erschliessung des Erholungs- und Wandergebietes Arni sowie verschiedener landwirtschaftlicher Stufenbetriebe zu. Bisher diente eine Parzelle in der Nähe des ehemaligen Bahnhofes Intschi als Autoparkplatz für die Benutzer der Seilbahn. Infolge Kündigung des Pachtverhältnisses mussten Alternativen gesucht werden. Als Standort für einen neuen Parkplatz wurde das Gebiet «Spitzacher» an der Witgasse als realisierbar taxiert. Der vorgesehene Standort befindet sich ausserhalb der Bauzone, je zur Hälfte in der Landwirtschaftszone und im Wald.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass ein genügend grosser Parkplatz eine wesentliche Voraussetzung für den Weiterbestand der Luftseilbahn Intschi–Arni sei. Aufgrund des ausgewiesenen öffentlichen Interesses am Betrieb der Luftseilbahn sei eine Anpassung des Zonenplanes Intschi zulässig. Da sich ein Teil der neu geschaffenen Zone für Parkierungsanlagen im Wald befindet, ist eine Rodungsbewilligung erteilt worden. Ein Teil der Ersatzaufforstung erfolgt im Gebiet Oberaxli. Eine zweite Fläche ist in unmittelbarer Umgebung des Parkplatzes aufzuforsten. Die zur Einzonung beantragte Fläche zeichnet sich aufgrund der verschiedenen Lebensraumtypen durch eine hohe Strukturvielfalt aus, welche ihrerseits eine reichhaltige Pflanzen- und Tierwelt begünstigt. Die Bauherrschaft wird verpflichtet, angemessene

ökologische Ersatzmassnahmen vorzuschlagen und auszuführen. Dies als Kompensation für den Verlust des schützenswerten Lebensraumes im betreffenden Gebiet. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat auch gegen eine vorgeschlagene Erweiterung der Wohn- und Gewerbezone in diesem Gebiet aus.

Der Gemeinderat Gurnellen wird beauftragt, die Zonenplanergänzung Intschi im Sinne der regierungsrätlichen Erwägungen zu korrigieren und dem Amt für Raumplanung vorzulegen.

### **Zustimmung zur Vereinbarung über die Zentralschweizer Polizeischule (ZSPS)**

Die Zentralschweizerische Polizeidirektorenkonferenz hat eine Vereinbarung betreffend die Zentralschweizer Polizeischule (ZSPS) zuhanden der zuständigen Instanzen der Kantone bzw. der Städte Luzern und Zug verabschiedet. Dieser Vereinbarung hat der Regierungsrat unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch den Landrat zugestimmt. Er taxiert die vorgeschlagenen Bestimmungen als den Verhältnissen entsprechend und gerecht. In der Vereinbarung wird der Leistungsauftrag der ZSPS und ein neues Finanzierungsmodell, welches sich nach dem Verursacher-/Leistungsprinzip richtet, festgelegt. Der Kanton Luzern übernimmt als Standortkanton vorab einen jährlichen Beitrag in der Höhe von Fr. 150'000.– an die Fixkosten. Die nach Abzug dieses Beitrages verbleibenden Fixkosten werden unter den Partnergemeinwesen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Die darüber hinausgehenden Kosten (variable Kosten) werden den Partnern nach Anzahl der teilnehmenden Polizeischüler belastet. Im Rahmen der Verhandlungen wurden die fixen Kosten pro Korps berechnet und ergeben für den Kanton Uri ein Total von Fr. 32'763.–. Bisher wurden die fixen Kosten nach dem Korpsbestand aufgeteilt. Auf den Kanton Uri entfielen rund Fr. 28'000.–. Durch möglichst viel Eigenleistungen in Form von Instruktorentätigkeit will die Kantonspolizei Uri erwirken, dass der Kantonsbeitrag tief ausfällt.

### **Interkantonale Vereinbarung über Spielbanken in der Region**

Der Kanton Uri hat dem Entwurf und dem Bericht zu einer Interkantonalen Vereinbarung über Spielbanken in der Region zwischen den Kantonen Obwalden, Nidwalden und Uri ohne grundsätzliche Einwände zugestimmt. Mit der Vereinbarung unterstützen die drei Kantone die Errichtung von Spielbanken gegenseitig und regeln die Beteiligung an der Spielbankenabgabe. Da die Konzessionen für Spielbanken beschränkt sind, besteht so am ehesten die Gewähr, dass eine Spielbank in dieser Region errichtet wird und alle beteiligten Kantone an der Spielbankenabgabe partizipieren. Die Verantwortlichen der Volkswirtschaftsdirektionen sind sich einig geworden, dass diejenigen Spielabgaben unter den Kantonen aufgeteilt werden, die bei einer Spielbank entstehen, welche über eine definitive Konzession gemäss Spielbankengesetz verfügt.

Da zurzeit eine Rechtsgrundlage für den Betrieb eines Casinos in Uri fehlt, erachtet der Regierungsrat den Vereinbarungsentwurf für den Kanton Uri als Gelegenheit, dennoch von den Erträgen einer Spielbank profitieren zu können.

## **Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Kantonssubventionen**

Der Regierungsrat setzt eine zwölfköpfige Arbeitsgruppe unter der Leitung der Finanzdirektorin ein, welche ihm bis Ende 2001 einen Bericht abzuliefern hat. Zu überprüfen sind dabei der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich inklusive der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Ausrichtung der Kantonssubventionen an Gemeinden und Dritte.

Letztmals wurde der innerkantonale Finanzausgleich 1996 teilrevidiert im Wissen, dass bald eine grundsätzliche Revision notwendig sein würde. Die gegenwärtige Ausrichtung von Subventionen erfolgt insgesamt gesehen nach uneinheitlichen Kriterien, ein eigentliches Subventionsgesetz besteht nicht. Zwischen innerkantonalem Finanzausgleich und Kantonssubventionen besteht ein enger Zusammenhang, so dass sich eine gemeinsame Bearbeitung empfiehlt.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung zu Beginn des Jahres 2000 wurden die Gemeindevertreter über ein entsprechendes Vorhaben ins Bild gesetzt. Die Reaktionen darauf waren grundsätzlich positiv. Bezüglich Gemeindefusionen herrschte hingegen eine klare Zurückhaltung. Der Regierungsrat will in der Folge anhand von Verbesserungsvorschlägen der Arbeitsgruppe die Handlungsfreiheit von Kanton und Gemeinden erhöhen sowie Voraussetzungen für solide Gemeindefinanzen schaffen. Schliesslich geht es im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzlage auch darum, ohne wesentliche Leistungsabstriche ein Gewinnpotenzial zugunsten Kanton und Gemeinden auszuleuchten: sei dies durch Förderung von gemeindeübergreifender Zusammenarbeit oder durch Optimierung zwischen Kanton und Gemeinden bei grösseren Investitionen.

Altdorf, 12. Dezember 2000

Im Auftrag des Regierungsrates  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## DIREKTIONEN

## LANDAMMANNAMT

AUSGABE DES LETZTEN AMTSBLATTES 2000  
REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTSBLATTES 01/2001

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2000 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nr. 01/2001 ist am Mittwoch, 2. Januar 2001, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Standeskanzlei Uri

## BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

### SUBVENTIONSABRECHNUNG

---

Die Schulverwaltungen werden ersucht, bis spätestens 5. Januar 2001 die Subventionsabrechnung für die Besoldungen der Lehrpersonen 2000 sowie die Subventionsabrechnung über die Pensionskassenbeiträge 2000 beim Rechnungswesen der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen. Die Abrechnungen müssen detailliert mit den nötigen Belegen eingereicht werden.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Bildungs- und Kulturdirektion Uri  
Josef Arnold, Regierungsrat

## FINANZDIREKTION

### VERJÄHRUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER FÜR FÄLLIGKEITEN 1997

---

Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) erlischt der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Es handelt sich dabei um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, welche auf im Jahre 1997 fällig gewordenen Zinsen und Dividenden abgezogen wurde, ist von den Berechtigten daher bis spätestens 31. Dezember 2000 auf dem amtlichen Formular bei der für sie zuständigen Behörde (natürliche Personen: Verrechnungssteueramt des Wohnsitzkantones, juristische Personen: Eidgenössische Steuerverwaltung, 3003 Bern) zu beantragen.

Die Bestimmungen gelten auch für Anträge auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA sowie für die pauschale Steueranrechnung.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für Steuern  
Abteilung Verrechnungssteuer

## GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

### AKTUELLE SCHWERPUNKTE DER GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION AUF INTERNET

---

Die Übersicht der Schwerpunkte der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wurde per Mitte Dezember 2000 aktualisiert. Das Dokument stellt die

wesentlichen aktuellen Problem- und Fragestellungen der Direktion dar. Es ist ab sofort im Internet unter der Adresse [www.ur.ch](http://www.ur.ch) abrufbar.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri  
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

## OPFERHILFE: VORÜBERGEHENDE LÖSUNG

---

Der Verein Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri hat das Mandat betreffend die Führung der Opferhilfeberatungsstelle Uri auf den 31. Dezember 2000 zurückgegeben. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Zentralschweizer Kantone soll das Projekt «Organisation der Opferhilfe in der Zentralschweiz» im Jahre 2001 bearbeiten und Lösungsvorschläge entwickeln. Geplant ist, dass die Zentralschweizer Kantone gemeinsam Opferhilfeberatungsstellen einrichten und führen.

Bis zur Realisierung einer zentralschweizerischen Lösung bietet sich die Möglichkeit, dass der Kanton Uri die Opferhilfeberatungsstelle des Kantons Schwyz vorübergehend anerkennt. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 hat der Regierungsrat dieser vorübergehenden Lösung zugestimmt. Damit können sich Opfer von Straftaten aus dem Kanton Uri ab 1. Januar 2001 an die Opferhilfeberatungsstelle Schwyz wenden.

Die Opferhilfeberatungsstelle Schwyz wird von Frau Evelyne Marciante, Mediatorin, geleitet. Sie befindet sich in Goldau an der Gotthardstrasse 61a und ist telefonisch unter der Nummer 0848 82 12 82 erreichbar.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für Soziales

## VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

JAHRESBERICHT 2000 DER KANTONALEN SCHLICHTUNGSBEHÖRDE  
IN MIETSACHEN

---

### I. Gesetzliche Grundlagen

Nach Obligationenrecht (OR), Miete und Pacht, sind die Kantone verpflichtet, Schlichtungsbehörden einzusetzen.

Art. 274 OR

Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden und regeln das Verfahren.

## II. Ziel/Auftrag

### Art. 274 a OR

- 1 Die Kantone setzen kantonale, regionale oder kommunale Schlichtungsbehörden ein, die bei der Miete unbeweglicher Sachen:
  - a. die Parteien in allen Mietfragen beraten;
  - b. in Streitfällen versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen;
  - c. die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheide fällen;
  - d. die Begehren des Mieters an die zuständige Behörde überweisen, wenn ein Ausweisungsverfahren hängig ist;
  - e. als Schiedsgericht amten, wenn die Parteien es verlangen.
- 2 Vermieter und Mieter sind durch ihre Verbände oder andere Organisationen, die ähnliche Interessen wahrnehmen, in den Schlichtungsbehörden paritätisch vertreten.
- 3 Die Kantone können die paritätischen Organe, die in Rahmenmietverträgen oder ähnlichen Abkommen vorgesehen sind, als Schlichtungsbehörden bezeichnen.

Die Kantonale Schlichtungsbehörde in Mietsachen setzt sich für die Amtsdauer 1. Juni 2000–31. Mai 2004 wie folgt zusammen:

Präsident	Markus Züst, 1952, lic. iur., Altdorf
Ersatz für den Präsidenten	Josef Muheim, 1948, Abteilung Heimarbeit und Mietrecht, Altdorf
Vertreter der Vermieter	Guido Berther, 1939, techn. Angest. EWA, Altdorf Peter Walker, 1954, Immobilientreuhänder, Altdorf
Vertreter/in der Mieter	Roland Dubacher, 1946, Kaufmann, Altdorf Gabi Kaufmann, 1946, Hausfrau, Erstfeld
Sekretariat	Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Mietrecht

Anlässlich des Jahresendrapportes der Kantonalen Schlichtungsbehörde Uri konnte Regierungsrat Isidor Baumann als neuer Volkswirtschaftsdirektor zwei verdienten Mitgliedern danken, Guido Berther für 25 Jahre und Roland Dubacher für 20 Jahre Mitarbeit.

## III. Tätigkeiten

### Änderung des Obligationenrechts im Titel über die Miete

Die im Obligationenrecht (OR) Artikel 274 a enthaltene Pflicht der Kantone, die Parteien in allen Mietfragen zu beraten, wird sowohl von Mietern wie von Vermietern in hohem Masse beansprucht. Das Hauptthema bildete nach längerem Unterbruch wieder die Berechnung für Mietzins infolge der Hypothekarzinserhöhungen durch die Referenzbank (UKB) per 1. Februar 2000 auf 4<sup>1</sup>/<sub>4</sub> % und die angekündigte Hypothekarzinserhöhung per 1. Februar 2001 auf neu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % sowie die üblichen Probleme mit vorzeitigem Auszug, die in direktem Zusammenhang mit dem Leerwohnungsbestand stehen sowie der Bereich Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Gesuche um Fristerstreckung usw.

Anzahl Schlichtungsverhandlungen der letzten 20 Jahre		Anzahl Schlichtungsfälle pro Gemeinde		
		1999	2000	
1981	52	Altdorf	17	20
1982	46	Andermatt	6	3
1983	44	Attinghausen	–	3
1984	28	Bauen	–	–
1985	29	Bürglen	6	1
1986	34	Erstfeld	5	3
1987	26	Flüelen	3	3
1988	15	Göschenen	1	–
1989	39	Gurtellen	–	1
1990	56	Hospental	–	1
1991	93	Isenthal	–	–
1992	111	Realp	–	1
1993	86	Schattdorf	5	5
1994	119	Seedorf	3	2
1995	86	Seelisberg	–	4
1996	50	Silenen	1	1
1997	63	Sisikon	2	3
1998	53	Spiringen	1	1
1999	52	Unterschächen	–	–
2000	52	Wassen	2	–
		Total	52	52

Artikel 23 der Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen schreibt vor, dass die Kantone dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement halbjährlich über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden Bericht zu erstatten haben. Aus dem Bericht müssen die Zahl der Fälle, der jeweilige Grund der Anrufung sowie die Art der Erledigung ersichtlich sein. Die nachfolgende Tabelle wiedergibt die Jahreszahlen im Vergleich zum Vorjahr:

### Art der Erledigung der Schlichtungsfälle:

Jahr	Einigungen		Nichteinigungen		Entscheid		anderweitig (Nichteintreten, Rückzug usw.)		Erledigungen Total
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
1999	38	73.08	7	13.46	1	1.92	6	11.54	52
2000	35	67.31	11	21.15	1	1.92	5	9.62	52

### Detailangaben zu den erledigten Prozessen:

Einigung über

Jahr	Anfangs- miete	Mietzins- erhöhung	Mietzins- senkung	andere Gründe	Kündigungs- schutz	Mietzins- hinterlegung
1999	–	4	11	13	10	–
2000	–	12	4	8	11	–

Jahr	Feststellung Nichteinigung über				Entscheid über		anderweitig			übrige
	Anfangs- miete	Mietzins- erhöhung	Mietzins- senkung	andere Gründe	Kündigungs- schutz	Mietzins- hinterlegung	Nichteintre- ten, Rückzug	An Schieds- gericht		
1999	–	–	1	6	1	–		6	–	–
2000	–	1	–	10	1	–		4	1	–

### Leer stehende Wohnungen im Kanton Uri am 1. Juni 1999 und 2000, nach Gemeinden:

	Gesamtwohnungs-		Total leer		Leerwohnungsziffer	
	1999	2000	1999	2000	1999	2000
Kanton Uri	16'005	16'123	275	286	1.72 %	1.77 %
Altdorf	3'784	3'822	31	40	0.82 %	1.05 %
Andermatt	993	1001	25	17	2.52 %	1.70 %
Attinghausen	577	585	–	1	– %	0.17 %
Bauen	110	112	1	1	0.91 %	0.89 %
Bürglen	1'548	1'571	16	16	1.03 %	1.02 %
Erstfeld	1'865	1'859	76	87	4.08 %	4.68 %
Flüelen	808	812	17	21	2.10 %	2.59 %
Göschenen	293	293	28	27	9.56 %	9.22 %
Gurtellen	372	372	10	14	2.69 %	3.76 %
Hospental	141	141	4	–	2.84 %	– %
Isenthal	236	240	6	8	2.54 %	3.33 %
Realp	113	114	4	7	3.54 %	6.14 %
Schattdorf	1'980	1'985	12	6	0.61 %	0.30 %
Seedorf	584	590	–	7	– %	1.19 %
Seelisberg	411	411	1	1	0.24 %	0.24 %
Silenen	948	960	20	16	2.11 %	1.67 %
Sisikon	166	163	4	–	2.41 %	– %
Spiringen	483	494	12	8	2.48 %	1.62 %
Unterschächen	295	299	4	4	1.36 %	1.34 %
Wassen	298	299	4	5	1.34 %	1.67 %

Altdorf, 22. Dezember 2000

Kantonale Schlichtungsbehörde in Mietsachen

## MEDIENMITTEILUNG

### Seedorf erhält ab 1. Januar 2001 eine neue Haltestelle «Wyden»

Auf Ansuchen der Anwohner und der Gemeinde Seedorf wurde zusammen mit dem Amt für öffentlicher Verkehr eine neue Haltestelle «Wyden» in Seedorf eingerichtet. Die Autokurse der Auto AG Uri und Postauto Zentral-schweiz bedienen neu die Quartiere Wyden, Riederbach und Blumenfeld mit

dem neu definierten Halt. Der neue Haltepunkt entspricht klar einem Bedürfnis, vor allem für die neu entstandenen Wohnquartiere.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Volkswirtschaftsdirektion Uri  
Isidor Baumann, Regierungsrat

## SCHLACHTSCHAFMÄRKTE FRÜHJAHR 2001

---

Im Frühjahr 2001 werden folgende Schafmärkte durchgeführt, die von der Proviande überwacht werden:

<b>Annahmedatum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Annahmeort</b>	<b>Anmeldefrist</b>
24. Januar	08.30 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Bürglen	12. Januar
14. Februar	08.00 Uhr	Bürglen	2. Februar
7. März	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Erstfeld	22. Februar
21. März	08.00 Uhr	Bürglen	9. März
5. April	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Unterschächen Erstfeld	23. März
25. April	08.00 Uhr 11.00 Uhr	Wassen Bürglen	10. April
23. Mai	08.00 Uhr	Erstfeld	11. Mai

Die Anmeldung der Tiere hat an das Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Tel. 875 23 00) zu erfolgen.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für Landwirtschaft

## SCHULEN

### SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULE FÜR LANDWIRTSCHAFT

---

#### **Diplom und Nachdiplomstudium**

Im Oktober 2001 beginnen an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft folgende Studiengänge:

- Diplomstudium Landwirtschaft 2001–2004,
- Nachdiplomstudium Internationale Landwirtschaft (3 Semester).

Anmeldefrist: 31. März 2001.

Für den Eintritt ins Diplomstudium sind ein eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis (vorzugsweise technisch-landwirtschaftlicher Richtung) und ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis oder ein gymnasiales Maturitätszeugnis und ein einjähriges, kontrolliertes Praktikum nötig. Voraussetzung für das Nachdiplomstudium ist ein Diplom HTL oder ETH (Landwirtschaft).

Wer sich für den Eintritt in die SHL im Herbst 2001 interessiert, erhält weitere Informationen und das offizielle Anmeldeformular bei der Direktion der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft, Länggasse 85, 3052 Zollikofen, Telefon 031/ 910 21 11.

Zollikofen, 22. Dezember 2000

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

## GEMEINDEN/VERSCHIEDENES

### ÖFFENTLICHES INVENTAR; RECHNUNGSRUF

---

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

#### **Wassen**

Erblasser: Baumann Josef Anton, geb. 1920, von Wassen, wohnhaft gewesen in Wassen, Betagtenheim, gestorben am 28. November 2000.

Ablauf der Anmeldefrist: 22. Januar 2001

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Wassen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

## ZIVILSTANDSMELDUNGEN

### ALTDORF

---

**Geburten:** 5. Oktober. Arnold, Lukas Seraphin, des Arnold, Pius und der Arnold geb. Schacher, Judith Rosmarie, von Meggen LU und Altdorf UR, in Meggen LU. – 6. Oktober. Dubler, Nina Lynn, des Dubler, Konrad Gregory und der Dubler geb. Good, Monika Susanne, von Wohlen AG, in Altdorf. – 8. Oktober. Wiedmer, Samuel Noah, der

Wiedmer Püntener geb. Wiedmer, Sibylle Elisabeth, von Diepflingen BL und Altdorf UR, in Bern, und des Scheidegger, Christoph Charles, von Trub BE, in Meikirch BE. – 17. Oktober. Guri, Laurent, des Guri, Qamil und der Guri geb. Kastrati, Ganimete, jugoslawischer Staatsangehöriger, in Altdorf. – 19. Oktober. Stadler, Samuel, des Stadler, Anton Josef und der Stadler geb. Gisler, Theres Agnes, von Bürglen UR, in Altdorf. – 20. Oktober. Diener, Severin, des Diener, Christian Anton und der Diener geb. Herger, Rita, von Fischenthal ZH, in Altdorf. – 24. Oktober. Kamer, Anja, des Kamer, Roger Werner und der Kamer geb. Furrer, Monika, von Schwyz, in Altdorf.

**Todesfälle:** 2. Oktober. Müller geb. Scheiber, Irma Maria, Witwe des Müller, Joseph, von Spiringen UR, in Altdorf. – 4. Oktober. Gerster, Johann Felix, Ehemann der Gerster geb. Jurt, Edith, von Wittenbach SG, in Altdorf. – 6. Oktober. Arnold, Thomas, Witwer der Arnold geb. Gisler, Paulina, von Unterschächen UR, in Altdorf. – 9. Oktober. Arnold, Erwin Johann, Ehemann der Arnold geb. Bachmann, Rosmarie, von Isenthal UR, in Altdorf. – 13. Oktober. Müller, Elisabeth Marguerite, des Müller, Josef und der Müller geb. Lusser, Luise Maria Franziska Wilhelmine, von Altdorf UR, in Luzern. – 16. Oktober. Kläger, Franz Xaver Ferdinand, Ehemann der Kläger geb. Eller, Maria Josefina, von Rüschtikon ZH, in Altdorf. – 20. Oktober. Gnos, Franz, Ehemann der Gnos geb. Peyer, Ida, von Silenen UR, in Altdorf. – 20. Oktober. Vogel geb. Dimic, Milena, des Dimic, Simo und der Dimic geb. Slijepcevic, Gina, von Bütschwil SG, in Altdorf. – 23. Oktober. Scheiber geb. Traxel, Sophie Marie Josefina, Witwe des Scheiber, Xaver, von Schattdorf UR, in Altdorf. – 30. Oktober. Aschwanden, Johann Ferdinand, Ehemann der Aschwanden geb. Wyrsh, Maria Emma, von Isenthal UR, in Altdorf.

## ANDERMATT

---

**Geburten:** 11. Oktober. Regli, Andrea Carlo, des Regli, Thomas und der Regli geb. Lipari, Theresa Patrizia, von Andermatt, in Steinhausen ZG. – 11. November. Markt, Anna-Lea, des Markt, Martin und der Markt geb. Macher, Daniela, von Sevgein GR, in Andermatt.

**Todesfälle:** 11. November. Zurgilgen, Franz Heinrich, Ehemann der Zurgilgen geb. Renner, Zita, von Sarnen OW und Andermatt, in Andermatt. – 16. November. Schmid geb. Hugentobler, Gertrud, Ehefrau des Schmid, Konrad Walter, von Krummenau SG, in Andermatt. – 26. November. Brägger geb. Reich, Erika, Witwe des Brägger, Jakob, von Ebnat-Kappel SG, in Andermatt.

## BÜRGLEN

---

**Geburten:** 1. Oktober. Walker, Silvan, des Walker, Thomas und der Walker geb. Kempf, Monika Rita, von Bürglen UR, in Isenthal UR. – 9. Oktober. Suter, Nadia Franziska, des Suter, Beat Josef und der Suter geb. Ziltener, Margrit Maria, von Muotathal SZ, in Bürglen UR. – 19. Oktober. Stadler, Samuel, des Stadler, Anton Josef und der Stadler geb. Gisler, Theres Agnes, von Bürglen UR, in Altdorf UR. – 27. Oktober. Arnold, Simon, des Arnold, Urs Peter und der Arnold geb. Spiess, Monika Jolanda, von Bürglen UR, in Saas GR. – 29. Oktober. Gisler, Pascal, des Gisler, Hermann Josef und des Gisler geb. Muoser, Annamaria Lydia, von Bürglen UR, in Schattdorf UR. – 29. Oktober. Schillig, Carmen Maria, des Schillig, Daniel Josef und der Schillig geb. Odermatt, Irene, von Bürglen UR, in Neuheim ZG.

**Todesfälle:** 2. Oktober. Gisler, Franz, Ehemann der Gisler geb. Imholz, Marie Agnes, von Unterschächen UR, in Bürglen UR. – 17. Oktober. Arnold geb. Imholz, Anna Maria, Witwe des Arnold, Josef Maria, von Spiringen UR, in Bürglen UR – 19. Oktober. Bunschi, Pius, Ehemann der Bunschi geb. Zurfluh, Silvia, von Bürglen UR, in Erstfeld UR. – 20. Oktober. Brand, Anton, Ehemann der Brand geb. Herger, Agatha Emilie, von Spiringen UR, in Bürglen UR. – 24. Oktober. Herger geb. Lyrer, Josefina Maria, Ehefrau des Herger, Josef Johann, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 27. Oktober. Herger geb. Stadler, Rosa Olga, Ehefrau des Herger, Franz, von Bürglen UR, in Bür-

glen UR. – 28. Oktober. Bortolotti geb. Arnold, Martha, Witwe des Bortolotti, Giovanni Giacomo, von Bürglen UR, in Basel.

**Traungen:** 12. Oktober. Imhof, Hans Reiner, des Imhof, Hans und der Imhof geb. Zwicky, Erika, von Bürglen UR, in Illnau-Effretikon ZH und Lin, Jie, des Lin, Yijie und der Qiu, Furong, chinesische Staatsangehörige, in Shanghai (China). – 20. Oktober. Arnold, Franz Anton, des Arnold, Franz Josef und der Arnold geb. Imgrüth, Agnes, von Weggis LU und Bürglen UR, in Niederbipp BE und Babugem Viana, Maria Raquel, des Viana Alves, Edson und der Babugem Viana, Angélica, brasilianische Staatsangehörige, in Januaria (Minas Gerais, Brasilien). – 20. Oktober. Schmid, Werner Arthur, des Schmid, Werner Gustav und der Schmid geb. Meindl, Marianne, von Kilchberg ZH und Krummenau SG, in Kilchberg ZH und Stadler, Pia Maria, des Stadler, Erhard Baptist und der Stadler geb. Arnold, Antonia Maria, von Bürglen UR, in Bürglen UR. – 27. Oktober. Planzer, Roland, des Planzer, Hans Peter und der Planzer geb. Müller, Margrith, von Bürglen UR, in Spiringen UR und Bachler, Heidi Christiane, der Bachler, Hildegard, österreichische Staatsangehörige, in Landl (Österreich). – 27. Oktober. Kempf, Max Alois, des Kempf, Alois und der Kempf geb. Gisler, Regina, von Bürglen UR, in Bürglen UR und Gisler, Monika, des Gisler, August Nikolaus und der Gisler geb. Arnold, Rita, von Bürglen UR, in Flüelen UR.

## FLÜELEN

---

**Geburten:** 6. November. Wadaa, Yussef, des Wadaa, Eslam Wadaa Mohamed und der Wadaa geb. Poletti, Jolanda, von Flüelen, in Flüelen. – 9. November. Ziegler, Masha, des Ziegler, Heinz und der Ziegler geb. Muoser, Martina Marietta, von Seelisberg, in Flüelen. – 15. November. Vanoli, Andrina, des Vanoli, Enrico Carlo und der Vanoli geb. Planzer, Ursula Antonia, von Weggis LU, in Flüelen. – 19. November. Arnold, Luca Tim, des Arnold, Ralf und der Arnold geb. Bunschi, Sandra, von Flüelen, in Flüelen. – 24. November. Trachsel, Elia, des Trachsel, Beat Werner und der Trachsel geb. Wyrtsch, Carla Ida, von Erstfeld, in Flüelen.

**Todesfälle:** 2. November. Valsecchi, Giancarlo, Ehemann der Valsecchi geb. Furger, Eleonora, von Gurtellen, in Flüelen. – 9. November. Aschwanden geb. Arnold, Katharina Anna, Witwe des Aschwanden, Karl Augustin, von Isenthal, in Flüelen.

## ISENTHAL

---

**Geburten:** 15. November. Bissig, Joel, des Bissig, Pirmin und der Bissig, Helen, von Isenthal, in Isenthal. – 18. November. Bissig, Remo des Bissig, Felix und der Bissig geb. Tresch, Yvonne Maria, von Isenthal, in Küsnacht SZ.

## SEEDORF

---

**Geburten:** 8. Oktober. Herger, Roman, des Herger, Peter Paul und der Herger geb. Schuler, Gerda, von Flüelen, in Seedorf. – 11. November. Roeleven, Valerie Mien, des Roeleven, Eric und der Roeleven geb. Meister, Corina, von Seedorf, in Winterthur. – 17. November. Gisler, Ramona, des Gisler, Felix und der Gisler geb. Keller, Carmen, von Seedorf und Bülach, in Bülach.

**Todesfälle:** 10. November. Baumer, Elsa, des Baumer, Andreas und der Baumer geb. Pfister, Luisa, deutsche Staatsangehörige, in Seedorf. – 14. November. Arnold, Josef Alois, des Arnold, Alois und der Arnold geb. Zwysig, Heinrika Margaretha, von Seedorf in Seedorf.

**Traungen:** 13. Oktober. Aschwanden, Daniel, des Aschwanden, Johann und der Aschwanden geb. Stadler, Agnes, von Isenthal in Seedorf und Sommer, Lucia Maria, des Sommer, Richard Ludwig und der Sommer geb. Feil, Gertrud Maria, deutsche Staatsangehörige, in Legau (D).

# EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

## **Altdorf**

HB 1158, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Strasse, Zwyerstatt, 424 m<sup>2</sup>.  
Veräusserer: Müller-Bachmann Josef, Alters- und Pflegeheim Rosenberg, 6460 Altdorf.  
Erwerber: Stadler-Schuler Stefan und Nadja, Tschudiweg 8, 6460 Altdorf.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 21. Juli 1958.

## **Altdorf**

HB 1943, Wiese, Hofraum, Strasse, Holderenmätteli, 500 m<sup>2</sup>.  
Veräusserer: Baumann-Bissig Hans, Wyergasse 16, 6467 Schattdorf.  
Erwerberin: Baumann Andrea, Wyergasse 16, 6467 Schattdorf.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 22. Juli 1992.

## **Altdorf**

HB 3773,  $\frac{1}{16}$  Miteigentum an HB 3770, StWE: Tiefgarage, Gurtenmund.  
Veräusserer: Gisler-Immoos Hermann, Gurtenmundstrasse 13, 6460 Altdorf.  
Erwerber: Muheim-Jung Josef und Anna, Bristenstrasse 5, 6460 Altdorf.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. März 1948, 8. September 1977.

## **Andermatt**

HB 883, StWE: Wohnung, Boden; HB 1761/1764, je  $\frac{1}{24}$  Miteigentum an HB 945, StWE: Autoeinstellhalle, Boden.  
Veräusserer: Bösch Hans, Gemsstockstrasse 4, 6490 Andermatt.  
Erwerberin: Rixen-Bösch Hermann, Lindenstrasse 2, 6472 Erstfeld.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: Diverse.

## **Attinghausen**

HB 385, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Weg, Albenschitt, 511 m<sup>2</sup>.  
Veräusserer: Camenzind Urban, Albenschitt 7, 6468 Attinghausen.  
Erwerber: Camenzind-Briker Patrick und Karin, Albenschitt 7, 6468 Attinghausen.  
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. Mai 1972.

## **Erstfeld**

HB 928, Wohnhaus, Hofraum, Gardihofstatt, 136 m<sup>2</sup>.  
Veräusserer: Erben der Mattli Elisabetha.  
Erwerber: Furrer Markus, Niederfeldstrasse 41, 8432 Mettmenstetten; Furrer Benno, Schürmattstrasse 5, 6331 Hünenberg.  
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. Februar 2000.

## **Meien**

GK 812, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Rütli, 1'338 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Hüni-Beck Max, Moosmatt, 6484 Wassen.

Erwerber: Gamma-Teuscher Meinrad und Brigitte, Kirchgasse, 6484 Wassen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. Oktober 2000.

## **Schattdorf**

HB 1288, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Bitzi, 493 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Zraggen Erwin, Bitzi 12, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Indergand Oliver, Bitzi 8, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 4. Oktober 1974.

## **Schattdorf**

HB 1611, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Oelerrüti, 655 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Zurfluh-Schorno Johann, Mühlegasse 9 b, 6340 Baar.

Erwerber: Epp-Zurfluh Jost und Elisabeth, Oelerrüti 18, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 27. November 1980.

## **Seedorf**

HB 244, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Gewässer, Wald, Hostet, 709 m<sup>2</sup>.

Veräusserin: Dittli Maria, Bolzbach, 6462 Seedorf.

Erwerber: Burkhard-Amhof Jürg und Brigitte, Weidmatt, 6314 Unterägeri.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 8. November 1994.

## **Seedorf**

HB 641, StWE: Wohnung, Langried.

Veräusserer: Zurfluh-Burch Paul, Dorfstrasse 11, 6462 Seedorf.

Erwerber: Wijnhoff-van der Linden Johannes und Carla, Hartolfingen 6, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. September 2000.

## **Sisikon**

Parzelle von 7 m<sup>2</sup>, ab HB 164, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Ulmispätz, zu prov. GB 29 Kanton Uri.

Veräusserer: Zwyszig-Moser German, Husmattweg 7, 8832 Wilen bei Wollerau.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. September 1987.

Parzelle von 18 m<sup>2</sup>, ab prov. GB 29 Kanton Uri, zu HB 164, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Ulmispätz.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Zwyszig-Moser German, Husmattweg 7, 8832 Wilen bei Wollerau.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

## Spiringen

HB 917, Wiese, Schwändeli, 843 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Herger-Gisler Josef, Schwändeli, 6464 Spiringen.

Erwerberinnen: Gisler-Herger Heidi, Bielen, 6465 Unterschächen; Arnold-Herger Susi, RR 2 II Milverton, Ontario, Nok IMO Canada; Herger Terinieri Elvira, Längstrasse 16, 8132 Egg.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 25. August 1960, 16. August 1988.

## Unterschächen

HB 850, Hütte, Baurecht auf prov. GB 71 Korporation Uri, auf 30 Jahre, Sittlisalp-Gampeln, 38 m<sup>2</sup>.

Veräusserer: Kempf-Arnold Felix, Turmattstrasse 18, 6374 Buochs.

Erwerber: Kempf Thomas, Hofstatt, 6465 Unterschächen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 25. April 1994.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für das Grundbuch

## HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 232 vom 28.11.2000, S. 8092

22. November 2000

**SEFAG Ixosil AG**, in Altdorf UR, Herstellung von Erzeugnissen und Komponenten der Elektrotechnik und der Elektronik sowie Handel und die dazugehörigen Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 24.7.2000, S. 5043). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ansorge, Samuel, von Buochs, in Buochs, mit Kollektivprokura zu zweien.

22. November 2000

**Braunviehzuchtgenossenschaft Unterschächen**, in Unterschächen, Förderung der Braunviehzucht, Genossenschaft (SHAB Nr. 201 vom 15.10.1993, S. 5403). Domizil neu: Josef Arnold-Herger, Holzerbergli, 6465 Unterschächen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Arnold, Josef, von Spiringen, in Unterschächen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller, Karl, von Unterschächen, in Spiringen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold-Herger, Josef, von Spiringen, in Unterschächen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung]; Gisler, Hanspeter, von Unterschächen, in Spiringen, Vi-

zepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Herger, Robert, von Unterschächen, in Unterschächen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 234 vom 30.11.2000, S. 8165

23. November 2000

**Bauunternehmung Josef Baumann Söhne AG**, in Altdorf UR, Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Untertagebau, Erstellung schlüsselfertiger Bauten, Handel mit Baumaterialien aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 11.7.1995, S. 3894). Statutenänderung: 17.11.2000. Firma neu: **Baugeschäft Josef Baumann AG**.

23. November 2000

**Werner Christen, Informatik**, in Bürglen UR, Riedisfeld 2, 6463 Bürglen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Softwareberatung und Softwareentwicklung. Eingetragene Personen: Christen, Werner, von Altdorf UR, in Bürglen UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

23. November 2000

**Bissig Transporte**, in Altdorf UR, Sachtransporte, Einzelfirma (SHAB Nr. 57 vom 21.3.2000, S. 1891). Mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 13.11.2000 ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

23. November 2000

**H + H Gastropartner AG**, in Altdorf UR, Klostersgasse 16, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.11.2000. Zweck: Führung und Betrieb von Gastrounternehmungen aller Art; kann sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen, Grundeigentum erwerben und veräussern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Herzog Huber, Dr. Yvonne, von Altdorf UR und Homburg, in Bern, Präsidentin, mit Einzelunterschrift; Huber-Herzog, Franz, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Christen Treuhand, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 238 vom 6.12.2000, S. 8305

30. November 2000

**Behan Finanz AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Finanzierung, Verwaltung und Zurverfügungstellung von Fahrzeugen und Geräten zur Ausübung der geschäftlichen Tätigkeiten von Gesellschaften der Behan- und Peter Beglin-

ger... Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 1.2.1999, S. 703). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Brayford AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.1996, S. 7852). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Gevomed AG in Liquidation**, in Flüelen, Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Medizinalgeräten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 171 vom 5.9.1995, S. 4938). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Interpreta AG in Liquidation**, in Flüelen, Übersetzung von Rechtsschriften und Verträgen sowie Beratung bei der Ausarbeitung von Verträgen aller Art, insbesondere solcher nach amerikanischem Recht, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 242 vom 14.12.1998, S. 8512). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Klausenrennen-Memorial AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Durchführung eines motornostalgischen Anlasses zur Erinnerung an das historische Klausenrennen sowie von anderen kulturellen oder sportlichen Anlässen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 11.11.1998, S. 7699). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Medava Engineering AG**, in Flüelen, Entwicklung und Herstellung, Vertrieb und Errichtung von Konstruktions-Systemen und -Komponenten vornehmlich im Bausektor, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 13.9.1994, S. 5082). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

30. November 2000

**PB Holding AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Erwerb, Finanzierung und Verwaltung von Beteiligungen sowie weitere damit zusammenhängende Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 1.2.1999, S. 703). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**STC Sport Training Company AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Schulung und Training in verschiedenen Sportarten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 6.7.1999, S. 4566). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Urfag AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Handel mit sowie Import und Export von Waren aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 15.5.1996, S. 2811). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Vegas Betriebe AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterhaltung, Disco, kulturelle Aktivitäten, Restaurationsbetrieb, Verpflegung und Beherbergung von Gästen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 220 vom 12.11.1998, S. 7732). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Brezelhus GmbH in Liquidation**, in Flüelen, Produktion von und Handel mit Backwaren, insbesondere mit Brezeln und gleichwertigen Produkten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 12.8.1996, S. 4795). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Werbeverlag Gäbel GmbH in Liquidation**, in Seelisberg, Werbung in Verbindung mit der Herausgabe des regionalen Notrufes in Form eines gelben Aufklebers auf dem Telefonapparat sowie die Herstellung und Produktion von... Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 159 vom 21.8.1997,

S. 6070). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung in-  
nert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

30. November 2000

**Migrol Service, Franchisebetrieb Giacomo Asaro**, in Altdorf UR, Betrieb einer Tankstelle, Einzelfirma (SHAB Nr. 178 vom 14.9.1999, S. 6299). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 241 vom 11.12.2000, S. 8418

29. November 2000

**Büeler & Söhne AG**, in Seedorf UR, Betrieb eines Gipsereigeschäftes, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 13.6.2000, S. 3974). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Baar (SHAB Nr. 227 vom 21.11.2000, S. 7897) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

29. November 2000

**C.S.C. Impresa Costruzioni S.A.**, in Seedorf UR, Forschung, Planung, Ausführung und Finanzierung von Tiefbauarbeiten aller Art, zu Lande und zu Wasser, ober- und unterirdisch, inbegriffen Spezialarbeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 172 vom 5.9.2000, S. 6057), mit Hauptsitz in: Lugano. Firma Hauptsitz neu: C.S.C. Impresa Costruzioni S.A. (C.S.C. Bauunternehmung A.G.) (C.S.C. Entreprise de Constructions S.A.). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Rolf, von Basel, in Rhäzüns, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Stella, Italo, italienischer Staatsangehöriger, in Mailand (I), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Corti, Riccardo, italienischer Staatsangehöriger, in Mailand (I), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. November 2000

**Urs Baumann, Berggasthaus Alpenblick Arni**, in Flüelen, Axenstrasse 50, 6454 Flüelen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Führung des Berggasthauses Alpenblick Arni. Eingetragene Personen: Baumann, Urs, von Gurtellen, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

29. November 2000

**Louie Gisler, Schweinemästerei**, in Bürglen UR, Betrieb einer Schweinemästerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 236 vom 5.12.1994, S. 6624). Die Aktiven und Passiven sind an die Gisler Schweinemästerei GmbH, Altdorf UR übertragen. Die Firma ist erloschen.

29. November 2000

**Herger und Rohrer**, in Andermatt, Gotthardstrasse Nr. 60, 6490 Andermatt, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.12.2000. Zweck: Führen

des Piccadilly Pub. Eingetragene Personen: Herger, Klaus, von Spiringen, in Erstfeld, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift; Rohrer, Silvia, von Sachseln, in Andermatt, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 12.12.2000, S. 8448

5. Dezember 2000

**Schreinerei Bissig AG**, bisher in Altdorf UR, Planung, Herstellung, Montage und Einbau von Küchen und Bädern, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 15.4.1999, S. 2438). Statutenänderung: 30.11.2000. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Militärstrasse 14, 6467 Schattdorf.

5. Dezember 2000

**BATIGROUP AG**, in Altdorf UR, Betätigung als Bauunternehmung, insbesondere auf dem Gebiet des Strassenbaus und des Tiefbaus sowie auf verwandten und ergänzenden Gebieten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 237 vom 6.12.1999, S. 8238), mit Hauptsitz in: Basel. Zweck Hauptsitz neu: Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke, Liegenschaften und andere Unternehmungen erwerben, halten und veräussern.

5. Dezember 2000

**BATIGROUP AG**, in Andermatt, Betätigung als Bauunternehmung, insbesondere auf dem Gebiet des Strassenbaus und des Tiefbaus sowie auf verwandten und ergänzenden Gebieten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 232 vom 29.11.1999, S. 8083), mit Hauptsitz in: Basel. Zweck Hauptsitz neu: Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke, Liegenschaften und andere Unternehmungen erwerben, halten und veräussern.

5. Dezember 2000

**BATIGROUP AG**, in Schattdorf, Betätigung als Bauunternehmung, insbesondere auf dem Gebiet des Strassenbaus und des Tiefbaus sowie auf verwandten und ergänzenden Gebieten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 226 vom 19.11.1999, S. 7869), mit Hauptsitz in: Basel. Zweck Hauptsitz neu: Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke, Liegenschaften und andere Unternehmungen erwerben, halten und veräussern.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 243 vom 13.12.2000, S. 8480

7. Dezember 2000

**Ernst Winkler + Partner Altdorf AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro**, in Altdorf UR, Betrieb eines Ingenieurbüros für Hoch- und Tiefbau sowie Planung und Vermessung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 5.7.1999,

S. 4520). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vögeli, Rudolf, von Laupen, Gemeinde Zuzwil SG, in Winterthur, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isler, Andreas, von Illnau-Effretikon und Turbenthal, in Weisslingen, mit Einzelunterschrift.

7. Dezember 2000

**Herrenknecht (Schweiz) AG**, in Silenen, Betrieb eines Unternehmens zur Erbringung von Service-, Betreuungs-, Beratungs- und Instandstellungsarbeiten im Zusammenhang mit Tunnelvortriebsmaschinen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 18.10.2000, S. 7116). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klaus, Christian, von Zürich und Diessenhofen, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 243 vom 13.12.2000, S. 8482

7. Dezember 2000

**Ingenieurbüro Projekta AG**, in Altdorf UR, Führung eines Ingenieurbüros für Hoch- und Tiefbau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 83 vom 30.4.1996, S. 2454). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huonder, Stefan, von Disentis/Mustér, in Bürglen UR, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

7. Dezember 2000

**Sommer Dätwyler Vertrieb AG in Liquidation**, in Altdorf UR, Vertrieb von Wand- und Bodenbelägen sowie anderer Produkte der Innendekoration auf dem schweizerischen Markt, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 7.10.1999, S. 6876). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 246 vom 18.12.2000, S. 8601

11. Dezember 2000

**Wertim, Aktiengesellschaft für Wertschriften- und Immobilien-Verwaltungen**, in Altdorf UR, Verwaltung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und Tätigkeit aller damit in Verbindung stehender Geschäfte, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 3.5.2000, S. 2957). Statutenänderung: 8. 12. 2000. Aktien neu: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.— [bisher: 40 Namenaktien zu CHF 2'500.—].

11. Dezember 2000

**Bifang AG**, in Erstfeld, Besitz und Betrieb des Gewerbegebäudes Bifang in Erstfeld, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 71 vom 10.4.2000, S. 2401). Firma neu: **Bifang AG in Liq.** Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 24.11.2000 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kolthoff, Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Flüelen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dittli, Carlo, von Gurtellen, in Göschenen, Mitglied und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied].

11. Dezember 2000

**IDE FILE GmbH**, in Silenen, Gotthardstrasse 102, 6473 Silenen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2000. Zweck: Umsetzen verschiedener Ideen von Personen und Gruppierungen, insbesondere das Strukturieren und Aufzeigen von Lösungswegen, die Informationsbeschaffung bei sachlichen Problemstellungen, Verkaufsberatungen und Dokumentationsbeschaffungen jeglicher Art; die Ausführung von Makler-Mandaten, Systemdokumentationen und Publikationen, Marketing-Dienstleistungen, KMU-Unternehmensberatungen, Projektleitungen und CAD-Konstruktionen; der Handel mit PC-Hard- und Software sowie deren Support und die Installation des Internets; kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Epp, Hermann, von Silenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—; Infanger, Rolf, von Isenthal, in Silenen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.—.

11. Dezember 2000

**Ribenuca GmbH**, in Schattdorf, Führung von Restaurationsbetrieben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 30.3.2000, S. 2141). Firma neu: **Ribenuca GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 6.11.2000 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für Justiz  
Abteilung Justiz und Handelsregister

## BAU- UND PLANUNGSRECHT

### ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Justizdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

#### **Altdorf**

Bauherrschaft: Paul Furger, Wildried, 6460 Altdorf  
Bauvorhaben: Abbruch Gartenhaus und Neubau Garage  
Bauplatz: Wildried, Parzelle 1058  
Zustimmungsgrund: zonenkonform  
Datum des Beschlusses: 13. Dezember 2000

## **Seelisberg**

Bauherrschaft: Edy Huser, Hofstettli, 6377 Seelisberg

Bauvorhaben: Ersatzneubau Stall

Bauplatz: Hintergruob, Parzelle 376

Zustimmungsgrund: zonenkonformer Ersatzneubau

Datum des Beschlusses: 14. Dezember 2000

## **BAUPLANAUFLAGEN**

---

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### **Bauen**

Bauherrschaft: Herger-Zumthurn Anton und Verena, Stöckli, Bauen

Bauvorhaben: Anhebung Dach Wohnhaus

Bauplatz: Stöckli, Parzelle 134

Bemerkungen: standortgebunden

Bauherrschaft: Ziegler-Arnold Jakob, Ried, Bauen

Bauvorhaben: Anhebung Dach Stall

Bauplatz: Ried, Parzelle 111

Bemerkungen: standortgebunden

### **Schattdorf**

Bauherrschaft: Baugesellschaft Tony Linder + Partner AG und Gisler-Gasser

Franzheiri, p.A. Tony Linder + Partner AG, Hellgasse 1, Altdorf

Bauvorhaben: Doppel-Einfamilienhaus

Bauplatz: Gotthardmatte 1a/1b (Gandrütti), Parzelle 1758/Parzelle 1759

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Lussmann-Stampfli Josef und Erika, Kirchgasse 6, Schattdorf

Bauvorhaben: Balkonverglasung

Bauplatz: Kirchgasse 6, Parzelle 1692

Bemerkungen: profiliert

### **Seedorf**

Bauherrschaft: Mamié-Peter René und Heidi, Studenstrasse 19, Seedorf

Bauvorhaben: Überdachung Balkon, Anbau/Umbau EG und OG

Bauplatz: Studenstrasse 19, Parzelle 634

Bemerkungen: profiliert

### **Spiringen**

Bauherrschaft: Baugemeinschaft Schwändeli, Spiringen

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus, Neubau Einstellhalle

Bauplatz: Schwändeli, Parzellen 240, 241, 410

Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Baugemeinschaft Schwändeli, Spiringen  
Bauvorhaben: Ausbau bestehende Zufahrt, Neubau Quartierstrasse  
Bauplatz: Schwändeli, Parzelle 248  
Bemerkungen: verpflockt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 22. Dezember 2000

## VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

### GEMEINDE ALTDORF

---

Der Gemeinderat Altdorf hat, gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

#### **Industriestrasse, Verzweigung Attinghauserstrasse/Industriestrasse bis Seedorferbrücke**

Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Gemeinderat Altdorf

### GEMEINDE ALTDORF

---

Der Gemeinderat Altdorf hat, gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

### **Kirchgasse, Parz. Nr. 595 / HB 318 und Kirchplatz, Parz. 643 / HB 768**

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr, 5 gebührenpflichtige Parkplätze mit einer maximalen Parkzeit von 20 Minuten (weiss markiert) und 4 Parkplätze für die Mitarbeiter der kath. Kirchgemeinde (gelb markiert).

Die Publikation ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 175 R-720-19 vom 4. Februar 1980.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Gemeinderat Altdorf

### **GEMEINDE FLÜELEN**

---

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

#### **Axenstrasse, Axentunnel (Portal Nord) bis Gruonbach**

Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Die Verkehrsbeschränkung ist befristet bis 30. Juni 2005

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Baudirektion Uri

## **OFFENE STELLEN**

### **BAUDIREKTION URI**

---

Beim Amt für Informatik, Gitschenstrasse 23, 6460 Altdorf, wird per 1. April 2001 oder nach Vereinbarung eine neue Stelle frei als

## **Hauswart/in im Nebenamt**

inkl. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmer-Wohnung

Aufgabengebiet: Sämtliche Reinigungs- und Kontrollaufgaben im Gebäude sowie Unterhalt und Pflege der gesamten Umgebung inkl. Überwachung der technischen Anlagen.

Anforderungen: Erfahrung im Hauswartdienst und technisches Flair sind erwünscht. Gute Kenntnisse in der Umgebungs- und Gartenpflege werden vorausgesetzt. Die Wohnung wird ausschliesslich nur in Verbindung mit der Übernahme des Hauswartdienstes vermietet.

Wir bieten: selbstständige, verantwortungsvolle Tätigkeit; preiswerte 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmerwohnung beim Amt für Informatik mit Keller, Waschküche, Estrichabteil, Gartensitzplatz, Holzhaus und einem Autoabstellplatz; zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit Teilzeitarbeitsvertrag nach kantonalen Ansätzen.

Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, 19. Januar 2001, zu richten an das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 875 26 53.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Amt für Hochbau

## **EINWOHNERGEMEINDE BÜRGLEN**

---

Unser langjähriger Schulsekretär tritt per Juni 2001 in den Ruhestand. Deshalb suchen wir auf den 1. Mai 2001 oder nach Vereinbarung eine/einen

### **Schulsekretärin/Schulsekretär 80% (-100%)**

Sie arbeiten in einem interessanten Arbeitsgebiet, in dem Sie mit Einsatzfreude und Zuverlässigkeit für die Bürgler Schulleitung und die Schulbehörde tätig sind.

Aufgabenbereich: allgemeine Korrespondenz, Protokollführung, Sachbearbeitung in Personalfragen, Verwaltung der Schulliegenschaften, telefonische Auskünfte, Kontakte mit Lehrpersonen, Eltern, Behörden

Anforderungen: Sie haben eine kaufmännische Grundausbildung oder gleichwertige Ausbildung, wenn möglich mit Berufserfahrung in den Bereichen Verwaltung oder Bildungswesen. Zudem bringen Sie gute EDV-Kenntnisse mit, verfügen über sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, sind flexibel, freundlich und offen für Neues.

Wir wenden uns an eine Person, die gerne in einem verantwortungsvollen Arbeitsgebiet selbstständig arbeitet. Die Besoldung richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Bürglen.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit Foto und den üblichen Unterlagen bis 7. Januar 2001 an den Gemeinderat Bürglen, 6463 Bürglen. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Gemeindeschreiber Vitus Malnati, Telefon 041 874 10 42, gerne zur Verfügung.

Bürglen, 22. Dezember 2000

Gemeinderat Bürglen

# GERICHTLICHER TEIL

## LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

### AUFRUF

---

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief von CHF 5'000.— vom 28. August 1933, Vorgang CHF 20'000.— (Nr. 2);
- Inhaberschuldbrief von CHF 15'000.—, vom 24. Februar 1970, Vorgang CHF 48'000.—(Nr. 6);

alle haftend auf HB 278 (Pz 334) Flüelen (Grundstückbescrieb: Wohnhaus mit Atelier, Garten und Anlagen) der Magdalena Danioth, Luzern, sowie der Erben des Albin Danioth.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 27. November 2000 (LGP 00 402)

Landgerichtspräsident Uri  
Dr. Bruno Aschwanden

## KONKURS, BETREIBUNG

### KOLLOKATIONSPLAN UND LASTENVERZEICHNISSE

---

Im Konkursverfahren über Sackmann Jakob, geboren am 25.12.1937, von Flawil SG, Höhe, 6484 Wassen, Inhaber der Einzelfirma Jakob Sackmann, Schreinerei, Zimmerei, mit Sitz in Wassen, Höhe, 6484 Wassen liegen der Kollokationsplan sowie die Lastenverzeichnisse den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung der Auflage beim zuständigen Landgericht Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

Altdorf, 22. Dezember 2000

Konkursamt Uri

## RECHTSAUSKUNFT

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes**

Donnerstag, 4. Januar 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Roman Balli, Seestrasse 7, 6454 Flüelen, Telefon 041 - 870 91 93

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## VERANSTALTUNGEN

### VEREINE

Dezember 2000/Januar 2001

#### **Theater in Isenthal**

«Fischerei Liechti», Dienstag, 26. Dezember, 14.00 Uhr, Hauptprobe, 20.15 Uhr, Premiere. Weitere Aufführungen: 29. und 30. Dezember sowie 5., 6., 12. und 13. Januar, jeweils 20.15 Uhr.

Freitag, 29. Dezember 2000

#### **10. Jubiläums-Jahresausklang-Umzug der Trychlergruppe Seelisberg**

Bei jeder Witterung, 20.00 Uhr, ab Rest. Träumli. Geisle-Chlepfer, div. Trychlergruppen, Yfelen- und Fackelträger. Anschliessend musikalische Unterhaltung in der Turnhalle Seelisberg (Eintritt frei, Essensmöglichkeit, Kaffezelt, Barbetrieb).

Januar/Februar 2001

#### **Theater in Bürglen**

«Mafia-Lady Xenia», Lustspiel in drei Akten von Daniel Kaiser, Regie Jeanette Arnold. Aufführungen: Samstag, 6. Januar, 14.00 Uhr (Kinderaufführung); Freitag, 12. Januar, 20.00 Uhr; Samstag, 13. Januar, 20.00 Uhr; Freitag, 19. Januar, 20.00 Uhr; Samstag, 20. Januar, 20.00 Uhr; Mittwoch, 24. Januar, 20.00 Uhr; Freitag, 26. Januar, 20.00 Uhr; Samstag, 27. Januar, 20.00 Uhr; Sonntag, 28. Januar, 14.00 Uhr; Mittwoch, 31. Januar, 20.00 Uhr; Freitag, 2. Februar, 20.00 Uhr; Samstag, 3. Februar, 20.00 Uhr. Vorverkauf: Montag bis Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 041/870 06 07.

## VERORDNUNG

3.9326

### über die Strafvollzugsform der gemeinnützigen Arbeit

(vom 13. Dezember 2000)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 397<sup>bis</sup> Absatz 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup>, Artikel 3a und 6 der Verordnung 3 vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3)<sup>2)</sup> und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

beschliesst:

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1** Begriff und Zulassung

<sup>1</sup> Als gemeinnützig im Sinne dieser Verordnung gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse oder von hilfsbedürftigen Personen geleistet wird.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>4)</sup> bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit zugelassen werden.

##### **Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup> Durch gemeinnützige Arbeit können Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu drei Monaten, nicht aber Umwandlungsstrafen, vollzogen werden.

<sup>2</sup> Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

<sup>3</sup> Die gemeinnützige Arbeit ist neben der ordentlichen Arbeit oder Ausbildung zu Lasten der Freizeit oder der Ferien der verurteilten Person zu leisten. Sie ist auch bei Arbeitslosigkeit möglich.

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> SR 311.03

<sup>3)</sup> RB 1.1101

<sup>4)</sup> Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

### 3. 9326

<sup>4</sup> Die verurteilte Person hat keinen Anspruch darauf, ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen.

#### **Artikel 3** Voraussetzungen

Die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit setzt voraus, dass:

- a) die verurteilte Person ein entsprechendes Gesuch stellt;
- b) die verurteilte Person die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten bereit ist;
- c) die verurteilte Person körperlich und geistig in der Lage ist, die gemeinnützige Arbeit neben der ordentlichen Arbeit oder Ausbildung zufriedenstellend und zweckentsprechend zu leisten;
- d) eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht.

#### **Artikel 4** Anrechnung und Vollzugsdauer

<sup>1</sup> Einem Tag Freiheitsentzug entsprechen vier Stunden gemeinnützige Arbeit. Arbeitsweg und Essenspausen werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Die gemeinnützige Arbeit ist in einem festgelegten Zeitraum zu leisten, der zwölf Monate nicht übersteigen soll. In der Regel sind pro Woche mindestens zehn Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

<sup>3</sup> Der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf der verurteilten Person darf durch den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht gänzlich beseitigt werden.

#### **Artikel 5** Kosten und Haftung

<sup>1</sup> Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Leistung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für die Arbeitskleidung, den Arbeitsweg und die Verpflegung.

<sup>2</sup> Für Schäden, die die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit schuldhaft verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann auf die verurteilte Person zurückgreifen.

<sup>3</sup> Der Kanton versichert die verurteilte Person gegen die Folgen von Unfällen, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

## 2. Abschnitt: **Verfahren**

#### **Artikel 6** Gesuch

<sup>1</sup> Mit der Ankündigung des Strafvollzuges macht die zuständige Direktion<sup>1)</sup> die verurteilte Person auf die Möglichkeit des Vollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit aufmerksam.

<sup>1)</sup> Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2</sup> Das Gesuch, die Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu verbüssen, ist innerhalb von zehn Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs schriftlich bei der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> einzureichen.

#### **Artikel 7**      **Entscheid**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> prüft das Gesuch, bespricht mit der verurteilten Person und der Einrichtung, für die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, die Vollzugsmodalitäten, namentlich den Vollzugstermin, die Art der zu verrichtenden Arbeit und die Arbeitszeit. Anschliessend entscheidet sie schriftlich über das Gesuch.

<sup>2</sup> Wird das Gesuch abgelehnt, erfolgt der ordentliche Strafvollzug.

#### **Artikel 8**      **Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>.

### **3. Abschnitt: Überwachung, Widerruf und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit**

#### **Artikel 9**      **Bezeichnung der Einsatzbetriebe**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab. Diese bezeichnet insbesondere die Person, die innerhalb des Einsatzbetriebes für die Leitung und Überwachung der Arbeit verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der zuständigen Direktion<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> kann im Einsatzbetrieb Kontrollen durchführen.

#### **Artikel 10**     **Widerruf und Vollzug der Reststrafe**

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>1)</sup> widerruft die Bewilligung für gemeinnützige Arbeit und ordnet den ordentlichen Vollzug der Reststrafe an, wenn die verurteilte Person:

- a) ohne ausreichende Begründung der zugewiesenen Arbeit fernbleibt oder auferlegte Weisungen nicht einhält;
- b) trotz Mahnung des Einsatzbetriebes oder der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche billigerweise gestellt werden können;
- c) durch anderes schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für den Einsatzbetrieb unzumutbar macht;

<sup>1)</sup> Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> RB 2.2345

### 3. 9326

d) im Verlaufe des Vollzuges auf die Leistung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet.

<sup>2</sup> Erfolgt der Widerruf ohne grobes Verschulden der verurteilten Person, so kann die Reststrafe in Form der Halbgefängenschaft oder des tageweisen Vollzuges verbüsst werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. In den übrigen Fällen ist die Reststrafe im Normalvollzug zu verbüssen.

#### **Artikel 11** Beendigung der gemeinnützigen Arbeit

Der Einsatzbetrieb bescheinigt der zuständigen Direktion<sup>1)</sup> die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

### 4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 12** Anwendbarkeit

Diese Verordnung ist bei Strafen anwendbar, die ab dem 1. Mai 2001 rechtskräftig werden.

#### **Artikel 13** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 1979 über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in besonderen Formen<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

##### **Titel**

Verordnung über die Halbgefängenschaft und den tageweisen Strafvollzug

##### **Artikel 1 Absatz 1**

<sup>1</sup> Haft-, Gefängnis- und Einschliessungsstrafen bis zu zwölf Monaten können so vollzogen werden, dass der Gefangene ausserhalb der Strafanstalt seiner bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Halbgefängenschaft).

#### **Artikel 14** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes<sup>3)</sup>.

<sup>3</sup> Sie tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

<sup>1)</sup> Justizdirektion, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>2)</sup> RB 3.9321

<sup>3)</sup> Vom EJPD genehmigt am ...

**REGLEMENT**  
**über die Prämienverbilligung**  
**für die Krankenpflege-Grundversicherung**

20.2213

(vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1)</sup> und Artikel 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>2)</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

**Artikel 1**

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Bundes über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 65 KVG<sup>1)</sup>).

2. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

**Artikel 2**     Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

<sup>2</sup> Darüber hinaus erlässt er die erforderlichen Weisungen.

**Artikel 3**     Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton hiefür zuständig ist und dieses Reglement die Aufgabe nicht einer anderen Behörde überträgt.

**Artikel 4**     Amt für Steuern

Das Amt für Steuern stellt dem Amt für Gesundheit für die Ermittlung des Anspruches auf Prämienverbilligung die Angaben über das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der im Kanton Uri wohnhaften und versicherungspflichtigen natürlichen Personen zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> SR 832.10

<sup>2)</sup> RB 20.2202

## **Artikel 5** Gemeindeverwaltungen

Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken im Rahmen dieses Reglementes beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung mit.

### 3. Abschnitt: **Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen**

## **Artikel 6** Anspruchsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, wenn sie:

- a) der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>1)</sup> unterstehen;
- b) am 1. Januar im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch dann Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthalts, wenn sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen und die übrigen Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllen; und
- c) die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllen.

<sup>2</sup> Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Bei Personen unter 25 Jahren, die in Ausbildung stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung gemeinsam mit den Eltern berechnet.

<sup>4</sup> Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Antragsjahres. Änderungen der Verhältnisse werden in der Regel auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum des Ereignisses berücksichtigt, sofern der Antrag innerhalb des anspruchsbegründenden Jahres erfolgt.

<sup>5</sup> Für die Dauer der Sistierung der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 4 KVG<sup>1)</sup>) besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

## **Artikel 7** Dauer der Festlegung

Die festgelegte Prämienverbilligung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

## **Artikel 8** Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Grundlage für die Beurteilung des Anspruches auf Prämienverbilligung bilden:

- a) die von der antragstellenden Person zu entrichtenden massgebenden Prämien;
- b) die massgebenden finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person.

---

<sup>1)</sup> SR 832.10

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die massgebenden Prämien einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz der massgebenden finanziellen Verhältnisse übersteigen.

<sup>3</sup> Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, entspricht die Prämienverbilligung dem Betrag der vollen Richtprämie.

#### **Artikel 9** Richtprämien

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt pro Kalenderjahr für Erwachsene, Erwachsene in Ausbildung sowie Jugendliche und Kinder Richtprämien fest.

<sup>2</sup> Er orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung.

<sup>3</sup> Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gelten die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien<sup>1)</sup>.

#### **Artikel 10** Massgebende Prämien

<sup>1</sup> Die massgebenden Prämien bestimmen sich im Einzelfall aufgrund der Richtprämien.

<sup>2</sup> Bei antragstellenden Personen, die mit anderen Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, ergeben sich die massgebenden Prämien aus der Summe der Richtprämien der einzelnen Personen.

#### **Artikel 11** Massgebende finanzielle Verhältnisse

<sup>1</sup> Die massgebenden finanziellen Verhältnisse bestimmen sich im Einzelfall aufgrund des steuerbaren Einkommens zuzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Anteils des steuerbaren Vermögens.

<sup>2</sup> Grundlage bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Ausnahmsweise gilt die letzte Steuerperiode, wenn das die versicherte Person innerhalb des anspruchgebenden Jahres beantragt und sich das steuerbare Einkommen um mindestens 25 Prozent verändert hat. Bei interkantonalen Steuerauscheidungen gilt das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt jährlich das steuerbare Einkommen und Vermögen fest, das zur Berechnung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung massgeblich ist.

<sup>4</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ergeben sich die massgebenden finanziellen Verhältnisse aus der Anrechnung von 75 Prozent des der Quellensteuer zu Grunde liegenden Einkommens pro Kalenderjahr.

<sup>1)</sup> SR 831.309.01

## 20. 2213

### **Artikel 12** Sonderfälle

<sup>1</sup> Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann das Amt für Gesundheit die Prämienverbilligung auch ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Andernfalls kann es das Verfahren sistieren, bis die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.

<sup>2</sup> Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person, ist auf diese abzustellen.

### 4. Abschnitt: **Verfahren**

### **Artikel 13** Information und Zustellung des Antragsformulars

Das Amt für Gesundheit informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe und Zustellung des Antragsformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Es fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf die Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam.

### **Artikel 14** Einreichung des Antragsformulars

<sup>1</sup> Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April beim Amt für Gesundheit einzureichen.

<sup>2</sup> Personen, die kein Formular erhalten, können es bei der Gemeindekanzlei verlangen. Das entbindet nicht von der fristgerechten Einreichung des Antragsformulars.

<sup>3</sup> Die Frist zur Geltendmachung des Antrages auf Prämienverbilligung kann aus wichtigen Gründen vom Amt für Gesundheit auf schriftliches Gesuch hin bis zum 30. Juni des gleichen Jahres verlängert werden. Anträge, die nicht bis zum 30. Juni beim Amt für Gesundheit eingereicht werden, gelten als verwirkt.

<sup>4</sup> Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 15. März bei der Gemeindeverwaltung ihrer Wohngemeinde einzureichen. Für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt eine Einreichfrist bis zum 30. Juni. Sie haben zudem eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beizulegen.

### **Artikel 15** Vollständigkeitskontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung prüft die nach Artikel 14 eingereichten Antragsformulare auf Vollständigkeit und kontrolliert die Personalien der antragstellenden Personen.

<sup>2</sup> Sie veranlasst die antragstellenden Personen, unvollständig ausgefüllte Antragsformulare zu ergänzen und fehlende Beilagen beizubringen.

<sup>3</sup> Sie leitet die Antragsformulare an das Amt für Gesundheit weiter.

#### **Artikel 16** Prüfung und Berechnung

<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheit prüft im Einzelfall die eingereichten Antragsformulare und berechnet die Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Fehlen die für die Berechnung der Prämienverbilligung erforderlichen Angaben, kann das Amt für Gesundheit bei der antragstellenden Person Zusatzabklärungen veranlassen. Werden die erforderlichen Angaben durch die antragstellende Person nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

#### **Artikel 17** Verfügung

<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheit teilt der antragstellenden Person den Entscheid über die Prämienverbilligung schriftlich mit.

<sup>2</sup> Die Mitteilung des Entscheides umfasst:

- a) die Höhe der Auszahlung;
- b) die Art der allfälligen Auszahlung;
- c) den Hinweis, dass der Entscheid in Rechtskraft erwachse, wenn dagegen nicht innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erhoben werde.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist zu begründen, wenn

- a) keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann;
- b) die Prämienverbilligung ganz oder teilweise an Dritte ausbezahlt wird;
- c) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden;
- d) dies von anspruchsberechtigten Personen verlangt wird.

#### **Artikel 18** Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigten Personen können gegen den Entscheid des Amtes für Gesundheit bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Verwaltungsbeschwerde erheben. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

#### **Artikel 19** Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Der Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

#### **Artikel 20** Auszahlung

<sup>1</sup> Ist der Entscheid des Amtes für Gesundheit rechtskräftig, veranlasst dieses die Auszahlung der Prämienverbilligung.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

## 20. 2213

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt an die antragstellende Person in einem Betrag und bargeldlos an eine inländische Zahlungsadresse. Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, wird die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse des Kantons Uri, und bei jenen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, der entsprechenden Sozialhilfebehörde ausgerichtet.

<sup>3</sup> Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltsbewilligung verlangen.

<sup>4</sup> Für Leistungen, die nach diesem Reglement ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet. Beträge unter 100 Franken werden nicht ausbezahlt.

### **Artikel 21** Mitwirkungspflicht a) der anspruchsberechtigten Personen

Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben den mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragten Behörden die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

### **Artikel 22** b) der Versicherer

Die Versicherer geben dem Amt für Gesundheit auf Anfrage kostenlos Auskünfte und Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämienverbilligung notwendig sind.

## 5. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 23** Übergang des Rechtsanspruchs

Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassen-Prämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.

### **Artikel 24** Rückerstattung

<sup>1</sup> Leistungen aufgrund dieses Reglementes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind vom Amt für Gesundheit bei den Personen, Behörden oder Institutionen, die sie bezogen haben, zurückzufordern.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Amt für Gesundheit vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verwirkt in der Regel fünf Jahre nach der Auszahlung. Wurde die unrechtmässige Auszahlung durch eine strafbare Handlung verursacht, für welche eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt, so ist diese Frist auch für die Verwirkung des Anspruches auf Rückforderung der Prämienverbilligung massgebend.

## 6. Abschnitt: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 25** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 13. Dezember 1994<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### **Artikel 26** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Martin Furrer  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

1) RB 20.2213

## FISCHEREIREGLEMENT

(Änderung vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

### I.

Das Fischereireglement vom 1. Dezember 1998<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 5 Buchstabe f**

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Länge aufweisen:

f) Namaycush-Forelle      34 cm

#### **Artikel 8**      Spezielle Bestimmungen für einzelne Gewässer

<sup>1</sup> In den Fließgewässern, Berg- und Stauseen, ausgenommen dem Alplersee im Riemenstaldertal, sind Angeln mit Widerhaken verboten. Ganz angedrückte Widerhaken sind den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt.

<sup>2</sup> In den Berg- und Stauseen sowie im Seelisbergersee ist das Fischen mit Seehunden verboten.

<sup>3</sup> Im Seelisbergersee ist das Fischen von einem immatrikulierten Boot aus erlaubt. Zusätzlich erlaubte Angelgeräte sind die Hegene mit maximal fünf Seitenangeln und der Jucker.

<sup>4</sup> Im Urnersee verboten ist die Verwendung von Quadratnetzen (Senknetzen).

<sup>5</sup> Im Urnersee erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit höchstens zwei Angelruten je Patentinhaberin oder Patentinhaber, unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders. Zusätzlich darf eine einfache Angelrute vom öffentlichen Ufer des Urnersees aus verwendet werden. Für die einfache Angelrute darf nur ein natürlicher Köder, unter Ausschluss lebender oder toter Fische, verwendet werden und die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln und Spinnern ist verboten. Die Angelrute ist dauernd zu beaufsichtigen.

<sup>6</sup> Im Seelisbergersee erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit höchstens einer von der Hand geführten Angelrute je Patentinhaberin oder Patentinhaber, unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders. Zusätzlich darf eine einfache Angelrute vom öffentlichen Ufer

---

<sup>1)</sup> RB 40.3215

des Seelisbergersees aus verwendet werden. Für die einfache Angelrute darf nur ein natürlicher Köder, unter Ausschluss lebender oder toter Fische, verwendet werden und die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln und Spinnern ist verboten. Die Angelrute ist dauernd zu beaufsichtigen.

<sup>7</sup> Im Urnersee erlaubt ist die Schleppfischerei mit Seehunden, mit Tiefseeschleike oder mit maximal zehn Einzelschnüren. Dabei dürfen maximal zehn Köder verwendet werden. Bei Verwendung nur eines Seehundes sind maximal sechs Köderschnüre zwischen Boot und Seehund erlaubt. Die Verwendung von Seehund oder Tiefseeschleike bedarf eines Zusatzpatentes zum Jahrespatent. Erlaubt ist auch der Downrigger. Er gilt als Tiefseeschleike und erfordert ebenfalls ein Zusatzpatent zum Jahrespatent.

<sup>8</sup> Im vorderen und hinteren Gwüest-Seelein, Göscheneralp und im dazwischen liegenden Bachlauf ist ausschliesslich das Fliegenfischen mit maximal drei Fliegen, Nymphen oder Streamer, mit oder ohne Schwimmkörper, erlaubt.

<sup>9</sup> In der Zeit vom 1. August bis zum 30. September ist es in den folgenden Gewässern verboten, bei der Sportfischerei die benetzte Kieselsohle zu betreten:

Dorfbach, Giessen, Klosterbach, Stille Reuss, Walenbrunnen.

<sup>10</sup> In den Berg- und Stauseen, im Seelisbergersee sowie im vorderen und hinteren Gwüestseelein, Göscheneralp, ist das Fischen mit Wathosen verboten.

<sup>11</sup> Erlaubt ist das Fischen auf Äschen vom 1. Oktober bis 31. Oktober ausschliesslich in der Reuss, nördlich der Kettenbrücke in Amsteg und südlich der Holzbrücke des Weges der Schweiz im dazwischenliegenden Flusslauf als Fliegenfischerei, mit maximal einer Fliege oder Nympe, ohne Endbeschwerung, mit oder ohne Schwimmkörper.

## II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Martin Furrer  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

KRB vom 1. Dezember 2000

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis aller ständigen im Dienste der Korporation Uri beschäftigten Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Hilfskräfte können für kurze Zeit vom Engeren Rat mittels schriftlichem Vertrag nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes angestellt werden.

<sup>3</sup> Für Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen, gelten die entsprechenden Verordnungen.

**Artikel 2** Begriffe

<sup>1</sup> Angestellte der Korporation Uri sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum mit der Korporation Uri in einem Arbeitsverhältnis stehen, einschliesslich die gemäss Rechtssammlung vom Korporationsrat gewählten Personen.

<sup>2</sup> Personen im Nebenamt sind solche, die zur Korporation Uri nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis stehen bzw. im Nebenamt in einer Behörde oder Kommission mitwirken.

**Artikel 3** Ergänzendes Recht

Kann dieser Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechtes<sup>1)</sup>.

2. Kapitel: **ARBEITSVERHÄLTNIS**

1. Abschnitt: **Rechtsnatur**

**Artikel 4**

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

---

<sup>1)</sup> SR 220

## 2. Abschnitt: **Begründung**

### **Artikel 5** Ausschreibung

- <sup>1</sup> Offene Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.
- <sup>2</sup> Der Engere Rat bestimmt, in welchen Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann.
- <sup>3</sup> Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, können auch Nichtangemeldete berufen werden.

### **Artikel 6** Voraussetzungen der Anstellung

- <sup>1</sup> Voraussetzung für eine Anstellung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.
- <sup>2</sup> Wenn die Stelle es erfordert, kann die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden.

### **Artikel 7** Anstellungs- und Wahlbehörde a) im Allgemeinen

- <sup>1</sup> Anstellungsbehörde ist der Engere Rat, soweit die Rechtssammlung der Korporation Uri nichts anderes bestimmt.
- <sup>2</sup> Der Engere Rat kann die Anstellungsbefugnis ausnahmsweise einer Kommission delegieren.

### **Artikel 8** b) Korporationsrat

- <sup>1</sup> Der Korporationsrat wählt den Korporationsschreiber.
- <sup>2</sup> Das Antragsrecht liegt ausschliesslich beim Engeren Rat.
- <sup>3</sup> Dem Korporationsrat sind die Namen der Bewerber bekannt zu geben, die sich bis zum Wahltermin nicht zurückgezogen haben.

### **Artikel 9** Entstehung des Arbeitsverhältnisses

- <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der sich im Rahmen dieser Verordnung bewegt.
- <sup>2</sup> Bei Wahlen durch den Korporationsrat entsteht das Arbeitsverhältnis mit der Wahl.
- <sup>3</sup> Erreicht bei Erneuerungswahlen ein Mitarbeiter das absolute Mehr nicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht er wiederum das absolute Mehr nicht, so ist er nicht mehr gewählt und das Dienstverhältnis gilt unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist als aufgelöst.

# 174.21

## 3. Abschnitt: **Gestaltung und Handhabung**

### **Artikel 10** Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

<sup>1</sup> Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist die Anstellungsbehörde zuständig, im Rahmen dieser Verordnung das Arbeitsverhältnis zu gestalten, die daraus fließenden Rechte und Pflichten zu wahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

<sup>2</sup> Ist der Korporationsrat Wahlbehörde, handelt an dessen Stelle der Engere Rat.

### **Artikel 11** Vereidigung

Der Engere Rat bestimmt, welche Angestellten den Amtseid abzulegen haben.

## 4. Abschnitt: **Dauer**

### **Artikel 12** Grundsatz

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen längstens für ein Jahr begründet und höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden.

<sup>3</sup> Bei Lehrverträgen gilt die Dauer des Lehrverhältnisses als Dauer des Arbeitsverhältnisses.

### **Artikel 13** Probezeit

Das erste Jahr gilt als Probezeit. In besonderen Fällen kann die Wahlbehörde die Probezeit um längstens ein Jahr verlängern.

## 5. Abschnitt: **Beendigung**

### **Artikel 14** Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis;
- b) Fristablauf beim befristeten Arbeitsverhältnis;
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
- d) einvernehmliche Auflösung;
- e) Erreichen der Altersgrenze;
- f) vorzeitige Pensionierung;

- g) dauernde volle Arbeitsunfähigkeit;
- h) Tod;
- i) Ablauf der Amtsdauer.

**Artikel 15** Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis  
a) Fristen

- <sup>1</sup> Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens der angestellten Person oder seitens der Korporation Uri.
- <sup>2</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit gelten folgende Kündigungsfristen:
  - a) ab dem 1. bis und mit dem 9. Anstellungsjahr drei Monate;
  - b) ab dem 10. Anstellungsjahr sechs Monate;
- <sup>4</sup> Für Angehörige des höheren Kadets beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Der Engere Rat bezeichnet das höhere Kader.
- <sup>5</sup> Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- <sup>6</sup> Kündigungen zur Unzeit im Sinne des Obligationenrechts<sup>1)</sup> sind nichtig. Die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>1)</sup>. Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich jedoch höchstens bis zum nächstfolgenden Monatsende.

**Artikel 16** b) Kündigungsschutz

- <sup>1</sup> Die Kündigung durch die Korporation Uri setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sie darf insbesondere nicht missbräuchlich im Sinne des Obligationenrechts<sup>1)</sup> sein.
- <sup>2</sup> Ein sachlich zureichender Grund liegt namentlich vor,
  - a) wenn die angestellte Person längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
  - b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die angestellte Person die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
  - c) wenn die angestellte Person dauerhaft und nachweisbar ungenügende Leistungen erbringt;
  - d) wenn durch das Verhalten der angestellten Person die Aufgabenerfüllung der vorgesetzten Person oder anderer Angestellten erheblich erschwert wird;
  - e) wenn die angestellte Person ihre wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Verordnung verletzt hat;

---

<sup>1)</sup> SR 220

## 174.21

f) wenn die angestellte Person eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der konkreten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

<sup>3</sup> Bevor die Korporation Uri eine Kündigung ausspricht, hat sie der angestellten Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Sie hat die Kündigung schriftlich zu begründen.

<sup>4</sup> Kündigt die Korporation Uri ohne sachlich zureichenden Grund und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, richtet die Korporation Uri der entlassenen Person eine Entschädigung aus. Deren Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>1)</sup> über die missbräuchliche Kündigung; sie beträgt jedoch mindestens drei Monatslöhne. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Kündigt die angestellte Person missbräuchlich, hat sie der Korporation Uri eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>1)</sup> über die missbräuchliche Kündigung zu bezahlen.

### **Artikel 17** Befristetes Arbeitsverhältnis

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.

### **Artikel 18** Fristlose Auflösung aus wichtigem Grund

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen und ohne Beachtung der festen Vertragsdauer jederzeit aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht.

<sup>3</sup> Vor der Entlassung ist die betroffene angestellte Person anzuhören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen, wenn die entlassene Person dies verlangt.

<sup>4</sup> Erweist sich die Entlassung als nicht gerechtfertigt und wird die betroffene Person nicht wieder eingestellt, hat ihr die Korporation Uri eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts<sup>1)</sup> über die ungerechtfertigte fristlose Entlassung zu bezahlen, mindestens aber drei Monatslöhne. Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Löst der oder die Angestellte das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund fristlos auf, hat die Korporation Uri Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie Anspruch auf den Ersatz weiteren Schadens.

### **Artikel 19** Einvernehmliche Lösung

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung schriftlich aufgelöst werden.

---

<sup>1)</sup> SR 220

**Artikel 20** Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri.

<sup>2</sup> Der Engere Rat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, in den Ruhestand versetzen. In diesem Fall leistet die Korporation Uri der Staatlichen Versicherungskasse Uri für die versicherte Person 50 % der wegen der Entlassung fehlenden Altersgutschriften, jedoch ohne Zins. Diese Leistung endet mit dem erfüllten 62. Altersjahr.

<sup>3</sup> In ausgewiesenen Härtefällen kann der Engere Rat beschliessen, den Beitrag der Korporation Uri an die Staatliche Versicherungskasse Uri nach Absatz 2 angemessen zu erhöhen.

<sup>4</sup> Entscheidet sich der Engere Rat entgegen dem Willen der betroffenen Person für die vorzeitige Pensionierung, sind die Bestimmungen über die Kündigungsfristen, den Kündigungsschutz und die Abgangsentschädigung sinngemäss anzuwenden.

<sup>5</sup> Der Engere Rat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri in den Ruhestand versetzen.

**Artikel 21** Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endet, sobald der oder die Angestellte eine volle Invalidenrente gemäss der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse beanspruchen kann.

**Artikel 22** Ablauf der Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag, an dem die Amtsdauer abläuft.

<sup>2</sup> Artikel 20 und 21 gelten auch für diese Angestellten.

**Artikel 23** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Für die Korporation Uri ist die Anstellungsbehörde zuständig, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu kündigen, die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen zu verfügen oder die einvernehmliche Auflösung zu vereinbaren.

<sup>2</sup> Ist der Korporationsrat Wahlbehörde, handelt der Engere Rat an seiner Stelle. Seine Verfügungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedürfen, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Korporationsrat.

**Artikel 24** Abgangsentschädigung

<sup>1</sup> Kündigt die Korporation Uri das Arbeitsverhältnis, ohne dass die angestellte Person durch schuldhaftes Verhalten dazu Anlass gibt, hat sie der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung zu bezahlen. Voraussetzung ist,

## 174.21

dass diese das 50. Altersjahr erfüllt und ihr Arbeitsverhältnis mit der Korporation während mindestens zwanzig Jahren bestanden hat.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung beträgt nach zwanzig Dienstjahren zwei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 25 oder mehr Dienstjahren. Bemessungsgrundlage ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

### **Artikel 25** Lohnfortzahlung im Todesfall

<sup>1</sup> Den nächsten Angehörigen, an deren Lebensunterhalt der oder die verstorbene Angestellte wesentlich beigetragen hat, wird bis Ende des zweiten, dem Todestag folgenden Monats der Lohn weiter ausbezahlt. Wenn die verstorbene Person fünfzehn Jahre und mehr im Dienste der Korporation gestanden hat, wird der Lohn während drei Monaten ausbezahlt.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Engere Rat diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.

<sup>3</sup> Sind keine bezugsberechtigten Hinterlassenen da, so wird der Lohn bis Ende des Sterbemonats ausbezahlt.

<sup>4</sup> Der Engere Rat umschreibt den Kreis der bezugsberechtigten nächsten Angehörigen.

## 3. Kapitel: **PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN**

### **Artikel 26** Arbeitsleistung

<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie haben sich rechtmässig, korrekt und freundlich zu verhalten und ihre Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen. Dabei haben sie die Gesamtinteressen der Korporation Uri zu wahren.

### **Artikel 27** Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

### **Artikel 28** Annahme von Geschenken

<sup>1</sup> Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### **Artikel 29** Arbeitszeit, Arbeitsformen

<sup>1</sup> Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.

<sup>2</sup> Folgende Tage sind, sofern es der Dienstbetrieb gestattet, dienstfrei:

- a) die staatlichen und kantonalen Feiertage, jedoch ohne die Gemeindefeiertage;
- b) der Gúd尔蒙tag;
- c) der Gúdeldienstag Vormittag;
- d) der 24. Dezember Nachmittag;
- e) der 31. Dezember Nachmittag;
- f) an Vorabenden von kantonalen Ruhetagen 1 Stunde früher als der normale Arbeitsschluss.

<sup>3</sup> Der Engere Rat erlässt nähere Vorschriften über die Arbeitszeit. Er kann individuelle und flexible Arbeitsformen und die Möglichkeit der Arbeitsteilung einführen.

### **Artikel 30** Überstundenarbeit

<sup>1</sup> Wenn es die Umstände erfordern, sind die Angestellten zur Leistung von Überstundenarbeit verpflichtet, soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Anspruch auf zeitliche Kompensation oder, soweit eine solche nicht möglich ist, auf Vergütung, besteht nur dann, wenn die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet wird.

### **Artikel 31** Stellvertretung, vorübergehende Zuweisung anderer Arbeit

Angestellte sind, soweit zumutbar, verpflichtet, Stellvertretungen und vorübergehend andere Arbeiten zu übernehmen, auch wenn diese nicht in ihren besonderen Tätigkeitsbereich fallen.

### **Artikel 32** Versetzung

<sup>1</sup> Wenn es die Umstände erfordern, kann den Angestellten, die nicht vom Korporationsrat gewählt sind, jederzeit eine den Fähigkeiten und der Eignung entsprechende andere Funktion zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Vor einer Versetzung ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Versetzung ist schriftlich zu begründen.

<sup>3</sup> Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

<sup>4</sup> Zuständig für die Versetzung ist der Engere Rat.

## 174.21

### **Artikel 33** Nebenbeschäftigung

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.

<sup>2</sup> Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich Übelstände zeigen.

### **Artikel 34** Öffentliche Nebenämter

<sup>1</sup> Angestellte, die sich um ein öffentliches Nebenamt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsbehörde. Deren Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

<sup>2</sup> Der Engere Rat regelt die Kompensationspflicht sowie sämtliche weiteren Bedingungen, wenn öffentliche Ämter während der Arbeitszeit ausgeübt werden, in einem Reglement.

### **Artikel 35** Urlaub

<sup>1</sup> In begründeten Fällen kann der Engere Rat bis zu 6 Tagen zusammenhängend bezahlten Urlaub gewähren. Über die Urlaubsbezüge ist vom Korporationsschreiber eine Kontrolle mit Angaben der Urlaubsgründe zu führen.

<sup>2</sup> Bei Urlaub für die Bekleidung öffentlicher Ämter bei Bund, Kanton oder in den Gemeinden kann ein zusätzlicher Urlaub ohne Lohn- oder Ferienabzug gewährt werden. Der Engere Rat erteilt diesbezügliche Bewilligungen. Die weiteren Bedingungen werden in einem Reglement festgelegt.

### **Artikel 36** Wohnsitz

Sofern der Wohnsitz mit dem Arbeitsort nicht zusammenfällt, entsteht kein Anspruch auf eine Barvergütung oder eine anderweitige Entschädigung.

### **Artikel 37** Haftung

Die Angestellten sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Korporation Uri absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

### **Artikel 38** Haftung der Korporation Uri und Rückgriffsrecht

<sup>1</sup> Die Korporation Uri haftet für den Schaden, den ihre Mitarbeiter in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

<sup>2</sup> Sie kann auf den Mitarbeiter zurückgreifen, wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Das Rückgriffsrecht besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst worden ist.

<sup>3</sup> Der Engere Rat kann zur Deckung des Schadens, den seine Mitarbeiter Dritten oder der Korporation Uri verursachen, eine geeignete Versicherung abschliessen. Die Kosten der Versicherung trägt die Korporation Uri.

#### **Artikel 39** Ausstand

In Bezug auf den Ausstand der Angestellten gelten sinngemäss die Korporationsvorschriften über den Ausstand im Korporationsrat.

### 4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**

#### 1. Abschnitt: **Lohn**

#### **Artikel 40** Lohngleichheit

Angestellte haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

#### **Artikel 41** Begriff

Der Lohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage, den Sozialzulagen, den Dienstaltersgeschenken und den besonderen Zulagen.

#### **Artikel 42** Lohnklassen und Lohnstufen

<sup>1</sup> Die Lohnklassen und die Lohnstufen gliedern sich nach den Lohntabellen im Anhang.

<sup>2</sup> Für das Personal der Korporation Uri gilt die Lohntabelle im Anhang 1. Sie bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

#### **Artikel 43** Stufenanstieg

<sup>1</sup> Den Angestellten wird jeweils auf den 1. Januar ein Stufenanstieg gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Der Stufenanstieg richtet sich nach der im Anhang 1 enthaltenen Lohntabellen.

<sup>2</sup> Beginnt ein Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli, so gilt das betreffende Kalenderjahr für den Stufenanstieg als erstes Dienstjahr.

<sup>3</sup> Voraussetzung für jeden Stufenanstieg sind die gute, für die betreffende Funktion erwartete Leistung und Verhaltensweise der angestellten Person. Die Entscheidung über den Stufenanstieg muss sich für die Angestellten auf ein Mitarbeitergespräch mit anschliessender schriftlicher Mitarbeiterbeurteilung stützen.

## 174.21

<sup>4</sup> Zuständig, den Stufenanstieg für den Korporationsschreiber und den Rechnungsführer zu beschliessen, ist der Engere Rat.

<sup>5</sup> Für die übrigen Mitarbeiter der Korporation Uri beschliesst der Engere Rat den Stufenanstieg auf Antrag des Korporationsschreibers, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreters.

<sup>6</sup> Der Engere Rat ordnet das Nähere in einem Reglement. Für die Mitarbeitergespräche sieht er vor, dass diese mit Zielvereinbarungen und Erfolgskontrollen verbunden sind.

### **Artikel 44** Stufenbeschleunigung und Beförderung bei andauernder ausgezeichnete Leistung

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der Engere Rat den Stufenanstieg beschleunigen.

<sup>2</sup> Für mehrjährige, ausgezeichnete Leistungen bleibt Artikel 45 vorbehalten.

### **Artikel 45** Ausserordentliche Zuwendungen

<sup>1</sup> Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die Behörde, die für den Stufenanstieg zuständig ist, ausgewiesene Angestellte oder Angestelltengruppen mit einer einmaligen Zuwendung belohnen.

<sup>2</sup> Der Engere Rat bestimmt jährlich die Höchstsumme, die für ausserordentliche Zuwendungen zur Verfügung steht.

### **Artikel 46** Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Die Lohnansätze der im Anhang enthaltenen Lohntabellen entsprechen einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993.

<sup>2</sup> Der Engere Rat kann die Lohnansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungsweisend. Bei seinem Entscheid lässt sich der Engere Rat von der Wirtschaftslage und der Lage der Korporationsfinanzen leiten. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann er die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

### **Artikel 47** 13. Monatslohn

<sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

<sup>2</sup> Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Grundgehaltes, einschliesslich der Teuerungszulage.

<sup>3</sup> Tritt der oder die Angestellte während des Dienstjahres in den Dienst ein oder verlässt er oder sie den Dienst, so wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

<sup>4</sup> Der 13. Monatslohn wird in der Regel im Oktober ausgerichtet.

**Artikel 48** Nebenbezüge

<sup>1</sup> Die Besoldung bildet die Entschädigung für alle und jede Inanspruchnahme des Mitarbeiters. Überzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu kompensieren. Die Zeit für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit ist nicht zu kompensieren, sondern wird wie den Ratsmitgliedern durch das Sitzungsgeld entschädigt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Entschädigung für Stellvertretungen von längerer Dauer, die durch den Engeren Rat geregelt werden.

<sup>3</sup> Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen von Seiten Dritter bezahlt werden, fallen der Korporation Uri zu.

**Artikel 49** Einreihung der Stellen

<sup>1</sup> Die Stellen werden entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad bewertet und einer bestimmten Lohnklasse zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Mindestanforderungen für jedes Amt werden durch den Engeren Rat festgelegt.

<sup>3</sup> In diesem Rahmen setzt der Engere Rat den Einreichungsplan fest. Er reiht die Stellen in die Lohnklassen ein.

<sup>4</sup> Für die Einreihung der Stellen ist der Engere Rat zuständig. Die Einreihung erfolgt unter Mitwirkung des Korporationsschreibers beziehungsweise des Rechnungsführers.

**Artikel 50** Neubewertung

Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich geändert, nimmt der Engere Rat eine Neubewertung und gegebenenfalls eine Neueinreihung vor.

**Artikel 51** Beförderung

<sup>1</sup> Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse setzt eine Funktionsänderung mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad voraus. Der Engere Rat prüft diese Voraussetzungen und setzt gegebenenfalls die neue Lohnklasse und die entsprechende Stufe fest.

<sup>2</sup> Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse ist auch möglich, wenn der oder die Angestellte während mehrerer Jahre eine ausgezeichnete Leistung erbracht hat. Zuständig hierfür ist der Engere Rat. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall jedoch nicht.

**Artikel 52** Mitwirkung bei Einreihungen, Neubewertung oder Beförderung  
Bei der Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung von Angestellten ist der Korporationsschreiber oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vorgängig anzuhören.

## 2. Abschnitt: **Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen**

### **Artikel 53** Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Jeder und jedem Angestellten wird nach zwanzig und je weiteren fünf effektiv geleisteten Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk im Betrag einer Monatsbesoldung ausgerichtet. Nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk einmalig anderthalb und nach 40 Jahren einmalig zwei Monatslöhne.

<sup>2</sup> Der oder die Angestellte kann sich das Dienstaltersgeschenk auszahlen lassen oder statt dessen Ferien beziehen. Bei einem Bezug von Ferien darf der betriebliche Ablauf nicht gefährdet sein.

### **Artikel 54** Familien- und Haushaltszulage

<sup>1</sup> Die Familienzulagen werden als Geburts- und als Kinderzulagen ausgerichtet. Anspruch und Höhe dieser Zulagen richten sich nach dem Gesetz über die Familienzulagen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Angestellte, die Anspruch auf eine Kinderzulage haben, einen eigenen Haushalt führen und mit den eigenen Kindern in Hausgemeinschaft leben, erhalten jährlich eine Haushaltszulage von 1'200 Franken.

<sup>3</sup> Teilzeitangestellte erhalten eine Haushaltszulage entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

### **Artikel 55** Spesen

<sup>1</sup> Spesen und Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden den Angestellten ersetzt.

<sup>2</sup> Der Engere Rat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütungen in einem Reglement.

### **Artikel 56** Besondere Zulagen

Der Engere Rat regelt die Entschädigung für:

- a) Überzeit und Sonntagsdienst;
- b) Stellvertretungs- und andere Aufgaben ausserhalb des Arbeitsplatzwertes.

## 3. Abschnitt: **Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung**

### **Artikel 57** Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

<sup>1</sup> Während des obligatorischen Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes wird die volle Besoldung ausgerichtet. Für die Zeit der Rekrutenschule besteht keine Lohnfortzahlungspflicht.

---

<sup>1)</sup> RB 20.2511

<sup>2</sup> Während des Ausbildungsdienstes für Kader und bei Dienstleistungen für Frauen in der Armee besteht bis zu 30 Diensttagen pro Kalenderjahr der volle und nachher folgender reduzierter Lohnanspruch:

- |   |      |
|---|------|
| a) für ledige oder geschiedene Personen ohne Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht | 60 % |
| b) für ledige oder geschiedene Personen mit Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht  | 80 % |
| c) für verheiratete Personen ohne Kind  | 80 % |
| d) für verheiratete Personen mit Kind   | 90 % |

<sup>3</sup> Die Erwerbsausfallsentschädigung fällt der Korporation Uri zu, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigt.

<sup>4</sup> Der Lohn während des Ausbildungsdienstes für Kader und bei Dienstleistungen für Frauen in der Armee kann, soweit er die Erwerbsausfallsentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens des oder der Angestellten innert sechs Monaten nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.

#### **Artikel 58** Krankheit

<sup>1</sup> Die Angestellten beziehen bei Krankheit folgenden Lohn:

- a) Höchstens 720 Tage innerhalb einer vom jeweiligen Krankheitstag zurückzurechnenden Zeitspanne von 900 aufeinanderfolgenden Tagen.
- b) Für den gleichen Krankheitsfall werden während lediglich 720 Tagen Lohnentschädigungen entrichtet und dem Mitarbeiter bleiben nur mehr die Leistungen seiner privaten Krankenversicherung.

<sup>2</sup> Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber nach 720 Tagen, hört jede Zahlung auf.

<sup>3</sup> Der Engere Rat regelt den Lohnanspruch für erkrankte Angestellte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Korporation Uri stehen.

#### **Artikel 59** Unfall

<sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls hat die angestellte Person Anspruch auf den vollen Lohn.

<sup>2</sup> Bei Berufsunfällen dauert der Anspruch bis die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt wird oder bis ein Rechtsanspruch entsteht, der die gleichen Leistungen wie der volle Lohn garantiert. Bei Nicht-Betriebsunfällen besteht der Anspruch jedoch längstens während 365 Tagen.

<sup>3</sup> Die Taggeldleistungen der Unfallversicherung fallen der Korporation Uri zu.

#### **Artikel 60** Härtefall

Liegen besondere Umstände vor, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann der Engere Rat bei unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit eine länger dauernde Lohnfortzahlung bewilligen.

## 174.21

### Artikel 61 Unfallversicherung

<sup>1</sup> Die Unfallversicherung der Angestellten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Engere Rat hat die Mitarbeiter gegen Betriebsunfall zu versichern. In diese Versicherung sind auch Nichtbetriebsunfälle einzuschliessen. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird von der Korporation Uri übernommen.

### Artikel 62 Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Lohnfortzahlung gehen die Ansprüche der angestellten Person gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Korporation Uri abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Korporation Uri über.

### Artikel 63 Schwangerschaft

Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft wird ein bezahlter Urlaub gewährt, und zwar:

- a) während acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Schwangerschaftsurlaub nicht mehr fortgesetzt wird. Die Angestellte kann das Arbeitsverhältnis in diesen Fällen auf das Ende des bezahlten Urlaubs auflösen;
- b) während zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

## 4. Abschnitt: Weitere Rechte

### Artikel 64 Ferien

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt jährlich:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) bis zum erfüllten 20. Altersjahr         | 25 Arbeitstage |
| b) vom 20. bis zum erfüllten 49. Altersjahr | 20 Arbeitstage |
| c) vom 50. bis zum erfüllten 59. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| d) ab dem 60. Altersjahr                    | 30 Arbeitstage |

<sup>2</sup> Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

<sup>3</sup> Die Ferien dienen der Erholung. Sie sind so zu verteilen, dass der geregelte Arbeitsablauf gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Der Engere Rat regelt namentlich:

- a) den Ausgleich von Krankheits- und Unfalltagen sowie des Schwangerschaftsurlaubs während der Ferien;
- b) die Kürzung der Ferien bei längerer Dienstabwesenheit infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder Militär- oder Zivildienstes;

<sup>1)</sup> SR 832.20; 832.201

- c) die Übertragbarkeit des Ferienanspruchs auf das folgende Kalenderjahr;
- d) die finanzielle Abgeltung nichtbezogener Ferien.

<sup>5</sup> Der Engere Rat kann mit den Angestellten oder Angestelltenkategorien, namentlich bei der Einführung einer Jahresarbeitszeit oder anderen Arbeitsmodellen eine anderslautende Ferienregelung treffen. Das Nähere wird durch den Engeren Rat in einem Reglement bestimmt.

#### **Artikel 65** Berufliche Förderung

Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert, soweit dies im Interesse der Korporation Uri liegt. Die Korporation Uri sorgt für ein angemessenes und zielgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm.

#### **Artikel 66** Arbeitszeugnis

<sup>1</sup> Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Wenn die angestellte Person es verlangt, hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

#### **Artikel 67** Mitspracherecht

<sup>1</sup> In allgemeinen Personalfragen steht den Angestellten ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten informieren die Angestellten unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Der Engere Rat fördert das Vorschlagswesen.

#### **Artikel 68** Personalvorsorge

Die Angestellten sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri der Staatlichen Versicherungskasse beizutreten.

#### **Artikel 69** Datenschutz

<sup>1</sup> Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, zu diesem Zweck notwendige Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

<sup>2</sup> Der Datenschutz, namentlich das Einsichtsrecht in die persönlichen Daten der Angestellten, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2511

## 174.21

### 5. Abschnitt: **Gleichstellung von Frau und Mann**

#### **Artikel 70** Grundsatz

- <sup>1</sup> Der Engere Rat sorgt für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- <sup>2</sup> Er berücksichtigt die Anliegen behinderter Personen.

### 6. Abschnitt: **Ausnahmen**

#### **Artikel 71**

- <sup>1</sup> In besonderen Fällen kann die Anstellungs- und Wahlbehörde von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen. Insbesondere kann sie statt einer Lohnklasse Stundenlöhne oder Fixa festlegen.
- <sup>2</sup> Abweichungen sind unzulässig, soweit sie die Rechte der Angestellten ausweiten.

### 5. Kapitel: **ORGANISATION**

#### **Artikel 72** Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Korporationsschreiber oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter ist Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Engeren Rates in Personalangelegenheiten, namentlich beim Vollzug der Personalverordnung.

### 6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

#### **Artikel 73** Personalrechtliche Verfügungen

- <sup>1</sup> Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, erlässt die Anstellungsbehörde eine personalrechtliche Verfügung.
- <sup>2</sup> Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> zu erlassen und direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.
- <sup>3</sup> Verfügungen über eine Neubewertung nach Artikel 44 sind zuerst mit Einsprache anfechtbar.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

**Artikel 74** Gerichtsentscheide

<sup>1</sup> Hält das Obergericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses für ungerechtfertigt, erlässt es eine entsprechende Feststellungsentscheid.

<sup>2</sup> Lautet das Urteil des Gerichts auf Nichtigkeit der Auflösungsverfügung, wirkt es unmittelbar. In den übrigen Fällen hat der Engere Rat zu entscheiden, ob er trotz des Gerichtsurteils an der Auflösungsverfügung festhält. Hält er daran fest, hat der oder die betroffene Angestellte Anspruch auf Schadenersatz.

**Artikel 75** Kostenlosigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken sind für beide Parteien kostenlos.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 76** Vollzug

Der Engere Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Artikel 77** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri vom 17. März 1995 wird aufgehoben.

**Artikel 78** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen und Ergänzungen weiterer Rechtserlasse finden sich im Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**Artikel 79** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Überführung der einzelnen Angestellten vom bisherigen in das neue Gehaltssystem hat möglichst kostenneutral zu erfolgen. Bei der Überführung wird der Lohn des Vorjahres garantiert.

<sup>2</sup> Wo die neue Personalverordnung keine Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der alten Dienst- und Besoldungsverordnung, bis das neue Personalreglement geschaffen ist.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

# 174.21

## **Artikel 80** Inkrafttreten

Der Engere Rat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Korporationspräsident: Martin Echser  
Der Korporationsschreiber: Pius Zraggen

# INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
<b>1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Geltungsbereich	1
Begriffe	2
Ergänzendes Recht	3
<b>2. Kapitel: ARBEITSVERHÄLTNIS</b>	
1. Abschnitt: <b>Rechtsnatur</b>	4
2. Abschnitt: <b>Begründung</b>	
Ausschreibung	5
Voraussetzungen der Anstellung	6
Anstellungs- und Wahlbehörde	
a) im Allgemeinen	7
b) Korporationsrat	8
Entstehung des Arbeitsverhältnisses	9
3. Abschnitt: <b>Gestaltung und Handhabung</b>	
Gestaltung des Arbeitsverhältnisses	10
Vereidigung	11
4. Abschnitt: <b>Dauer</b>	
Grundsatz	12
Probezeit	13
5. Abschnitt: <b>Beendigung</b>	
Beendigungsgründe	14
Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis	
a) Fristen	15
b) Kündigungsschutz	16
Befristetes Arbeitsverhältnis	17
Fristlose Auflösung aus wichtigem Grund	18
Einvernehmliche Lösung	19
Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt	20
Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit	21
Ablauf der Amtsdauer	22
Zuständigkeit	23
Abgangsentschädigung	24
Lohnfortzahlung im Todesfall	
<b>3. Kapitel: PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN</b>	
Arbeitsleistung	26
Amtsgeheimnis	27
Annahme von Geschenken	28
Arbeitszeit, Arbeitsformen	29
Überstundenarbeit	30
Stellvertretung, vorübergehende Zuweisung anderer Arbeit	31
Versetzung	32
Nebenbeschäftigung	33
Öffentliche Nebenämter	34

Urlaub	35
Wohnsitz	36
Haftung	37
Haftung der Korporation Uri und Rückgriffsrecht	38
Ausstand	39

#### 4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**

##### 1. Abschnitt: **Lohn**

Lohngleichheit	40
Begriff	41
Lohnklassen und Lohnstufen	42
Stufenanstieg	43
Stufenbeschleunigung und Beförderung bei andauernder ausgezeichneter Leistung	44
Ausserordentliche Zuwendungen	45
Teuerungsausgleich	46
13. Monatslohn	47
Nebenbezüge	48
Einreihung der Stellen	49
Neubewertung	50
Beförderung	51
Mitwirkung bei Einreihung, Neubewertung oder Beförderung	52

##### 2. Abschnitt: **Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen**

Dienstaltersgeschenk	53
Familien- und Haushaltszulage	54
Spesen	55
Besondere Zulagen	56

##### 3. Abschnitt: **Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung**

Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst	57
Krankheit	58
Unfall	59
Härtefall	60
Unfallversicherung	61
Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen	62
Schwangerschaft	63

##### 4. Abschnitt: **Weitere Rechte**

Ferien	64
Berufliche Förderung	65
Arbeitszeugnis	66
Mitspracherecht	67
Personalvorsorge	68
Datenschutz	69

##### 5. Abschnitt: **Gleichstellung von Frau und Mann**

Grundsatz	70
-----------	----

##### 6. Abschnitt: **Ausnahmen**

71
----

5. Kapitel: <b>ORGANISATION</b>	
Zuständigkeit für Personalfragen	72
6. Kapitel: <b>RECHTSSCHUTZ</b>	
Personalrechtliche Verfügungen	73
Gerichtsentscheide	74
Kostenlosigkeit und Verfahren	75
7. Kapitel: <b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
Vollzug	76
Aufhebung bisherigen Rechts	77
Änderung bisherigen Rechts	78
Übergangsbestimmung	79
Inkrafttreten	80

## Besoldungstabelle Staatspersonal (Grundlohn ohne TZ, ohne 13. Monatslohn)

(Basis Mai 1993)

	Min. <sup>1)</sup>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Max.	
LK	1 <sup>2)</sup>	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	LK
23	108719	111980	115242	118503	121765	125027	128288	131550	134811	138073	141334	144596	147857	152206	156555	160904	165252	169601	173950	23
22	103051	106142	109234	112325	115417	118509	121600	124692	127783	130875	133966	137058	140149	144271	148393	152515	156637	160759	164881	22
21	97679	100609	103539	106470	109400	112330	115261	118191	121121	124052	126982	129913	132843	136750	140657	144564	148471	152379	156286	21
20	92586	95364	98142	100919	103897	106874	109852	112829	115807	118785	121762	124740	127718	130696	133674	136652	139630	142608	145586	20
19	87760	90392	93025	95658	98291	100923	103556	106189	108822	111455	114088	116721	119353	122003	124636	127269	129902	132535	135168	19
18	83184	85680	88175	90671	93167	95662	98158	100653	103149	105644	108140	110635	113131	115658	118786	122440	126440	130905	135095	18
17	78848	81213	83579	85944	88310	90675	93040	95405	97771	100137	102502	104868	107233	109633	112061	114522	116995	119499	123000	17
16	74737	76979	79221	81464	83706	85948	88190	90432	92674	94916	97158	99401	101643	104332	107011	109745	112522	115300	119580	16
15	70841	72966	75091	77217	79342	81467	83592	85718	87843	89968	92093	94219	96344	98469	100594	102719	104845	106970	113346	15
14	67148	69162	71177	73191	75206	77220	79234	81249	83263	85278	87292	89307	91321	93336	95350	97364	99379	101393	107437	14
13	63847	65557	67466	69376	71285	73194	75104	77013	78923	80832	82741	84651	86560	88469	90378	92287	94196	96105	101936	13
12	60329	62139	63949	65759	67569	69379	71188	72998	74808	76618	78428	80238	82048	83858	85668	87478	89287	91097	96527	12
11	57184	58900	60615	62331	64046	65762	67477	69193	70908	72624	74339	76055	77770	79486	81201	82916	84632	86347	91494	11
10	54203	55829	57455	59081	60707	62333	63959	65585	67211	68838	70464	72090	73716	75342	76968	78594	80220	81846	86725	10
9.1	52790	54374	55957	57541	59125	60708	62292	63876	65460	67043	68627	70211	71794	73378	74961	76545	78128	79712	84556	9.1
9	51377	52918	54460	56001	57542	59084	60625	62166	63707	65249	66790	68332	69873	71414	72955	74496	76037	77578	82352	9
8.1	50308	51539	53040	54541	56042	57544	59045	60546	62047	63548	65049	66550	68052	70053	72054	74055	76056	78057	82820	8.1
8	48699	50160	51621	53082	54543	56004	57464	58925	60386	61847	63308	64769	66230	68178	70126	72074	74022	75970	81718	8
7	46160	47545	48929	50314	51699	53084	54469	55853	57238	58623	60008	61393	62777	64624	66470	68317	70163	72009	73856	7
6	43753	45066	46379	47691	49004	50316	51629	52942	54254	55567	56880	58192	59505	61255	63005	64755	66505	68255	70006	6
5	41472	42717	43961	45205	46449	47693	48938	50182	51426	52670	53914	55158	56403	58061	59720	61379	63038	64697	66356	5
4	39310	40490	41669	42848	44028	45207	46386	47566	48745	49924	51104	52283	53462	55035	56607	58179	59752	61324	62897	4
3	37261	38379	39497	40615	41732	42850	43968	45086	46204	47322	48439	49557	50675	52165	53656	55146	56637	58127	59618	3
2	35319	36378	37438	38497	39557	40616	41676	42735	43795	44855	45914	46974	48033	49446	50859	52271	53684	55097	56510	2
1	33477	34482	35486	36490	37495	38499	39503	40508	41512	42516	43520	44525	45529	46868	48207	49546	50885	52225	53564	1

Für Angestellte, die beim Inkrafttreten der Personalverordnung im Maximum einer Lohnklasse eingestuft sind, gilt der Lohnstand vom 31. Dezember 2000 !

<sup>1)</sup> Lohnstufen, <sup>2)</sup> möglicher Stufenanstieg nach Jahren

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 17. März 1995 über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri ( RB 172.2).

### Artikel 4 Spesenvergütung und diverse Entschädigungen

Die Entschädigung für Dienstfahrten, Dienstreisen und für Mahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden können, richtet sich nach den Bestimmungen der **Personalverordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri und dem entsprechenden Personalreglement**.

2. Verordnung vom 20. Dezember 1993 über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich (RB 172.3)

### Artikel 4 Der Korporationsrat

<sup>1</sup> Der Korporationsrat ist nebst den im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 9. Mai 1937 in Artikel 22 aufgeführten Geschäften zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen und insbesondere
  1. **die Verordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri (Personalverordnung)** sowie
  2. die Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütungen, die Ferienentschädigungen und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri zu erlassen;
- b) den jährlichen Voranschlag zu verabschieden;
- c) neue einmalige Nettoausgaben und Ersatzanschaffungen ab Fr. 50'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- d) die jährliche Rechnung zu verabschieden.

<sup>2</sup> Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt;

- a) Beschlüsse, die wesentliche Einnahmeausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens in Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen sowie Beteiligungen an Unternehmungen, wie Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

**VERORDNUNG  
über das Schwendgeld**

**754.22**

vom 1. Dezember 2000

Der Korporationsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904,

beschliesst:

**Artikel 1** Zweck

Im Sinne der Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Verbesserungen, insbesondere Weideräumungen von Schutt und Steinmassen, Ausreutung dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher, Unterhalt von Entsumpfungen und Entwässerungen und Unterhalt von Alpwegen und Stegen notwendig.

Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Alpnutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri aus ihren allgemeinen Mitteln die Verbesserungsarbeiten.

**Artikel 2** Verpflichtungen der Alpnutzer  
a) Schwendgeld

<sup>1</sup> Die Alpnutzer (Äpler, welche auf sogenannte Hüttenrechte Vieh auf Allmendalpen auftreiben) und die Bestosser (Äpler, die in Genossenschaftsalpen Hirtenen und Heimkuhweiden auftreiben) sind für die notwendigen Verbesserungen (Schwendarbeiten) beizuziehen und haben pro aufgetriebene Grossvieheinheit (GVE) ein Schwendgeld zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Alpnutzer (die Einzelälpler, welche auf sogenannte Hüttenrechte auftreiben) haben zusätzlich pro aufgetriebene Kuh einen Alpauftrag (RB 643.1 u. 643.11) zu entrichten.

<sup>3</sup> Das Schwendgeld für Pferde und Rindvieh ist vom Auftreibenden (auch wenn er nur Lehmann ist) dem zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogt innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt zu bezahlen.

b) Pflichtstunden Rindviehalpen

Nutzniesser und Bestosser von Korporationsalpen, Rinderhirtenen und Heimkuhweiden, welche mit Rindvieh bestossen werden, haben nebst der Entrichtung des Schwendgeldes 3 Stunden Arbeit pro GVE unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen (sofern erforderlich) zu leisten.

c) Pflichtstunden Schmalviehalter auf Heimkuhweiden

<sup>1</sup> Schmalviehalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich

wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide (sofern erforderlich) zu leisten.

<sup>2</sup> Wenn mehr Pflichtstunden auf den Heimkuhweiden geleistet werden, dann werden diese mit Fr. 10.— pro Arbeitsstunde von der Korporation Uri entschädigt.

### **Artikel 3** Unterstützung

<sup>1</sup> Die Korporation Uri ihrerseits leistet im Rahmen des jährlichen Voranschlages oder aus Zinsen des Alpräumungsfonds Beiträge an diese Alperhaltungs- und Verbesserungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Was über die drei Pflichtstunden pro Grossvieheinheit geleistet wird, entschädigt die Korporation Uri mit Fr. 10.— pro Arbeitsstunde.

<sup>3</sup> Der Engere Rat kann den Ansatz nach Absatz 2 bei Bedarf anpassen.

### **Artikel 4** Verarbeitung

<sup>1</sup> Das Schwendgeld ist auf der Alp oder Weide zu verarbeiten, wo das Vieh gesömmert wird.

<sup>2</sup> Das Schwendgeld für das Vieh, welches auf Unter- und Oberstafel getrieben wird, kann auf den betreffenden Weiden wechselseitig verwendet werden.

### **Artikel 5** Schwendarbeiten

<sup>1</sup> Als Verbesserungen auf Rechnung des Schwendgeldes fallen in Betracht:

- a) Räumen der Alpweiden von Schutt- und Steinmassen
- b) Ausreuten dem Weideboden schädlicher Pflanzen und Sträucher
- c) Unterhalt von Entsumpfungen und Entwässerungen
- d) Unterhalt der Brunnen- und Tränkeanlagen
- e) Unterhalt von Alpwegen und Stegen
- f) Unterhalt von Wasserversorgungen und Entsorgungen
- g) Unterhalt der Einfriedungen an gefährlichen Stellen
- h) Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen

<sup>2</sup> Unkraut mähen im Herbst wird nicht als Schwendarbeit akzeptiert.

<sup>3</sup> Unkraut mähen über die 3 Pflichtstunden pro GVE hinaus wird von der Korporation Uri nicht entschädigt, ausgenommen der Allmendaufseher hat sein Einverständnis, unter Absprache mit dem entsprechenden Alpvogt, vorgängig abgegeben.

<sup>4</sup> Mehrstunden über die 3 Pflichtstunden pro GVE hinaus, für die jährlich wiederkehrenden Schwendarbeiten gemäss Ziffer d, e und f werden nur entschädigt, wenn diese Aufwendungen für Infrastruktur über den Sömmungsbeitrag bzw. 10 % des ausbezahlten Beitrages nicht abgedeckt werden können.

## 754.22

### Artikel 6 Termine

<sup>1</sup> Die Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte haben innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt das Schwendgeld und den Alpauftrag einzuziehen.

<sup>2</sup> Die Schwendgeldabrechnungen sind bis Ende November (30.11.) der Korporationskanzlei Uri einzureichen.

Bei Schäden, die über den Schweizerischen Elementarschadenfonds angemeldet sind, kann die Einreichung der Abrechnung später erfolgen.

### Artikel 7 Entschädigung/Auszahlung

<sup>1</sup> Die Korporation Uri zahlt Beiträge für Arbeitsleistungen über die von ihr festgesetzten 3 Fronstunden unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Verbesserungen müssen zweckmässig sein und von den zuständigen Allmendaufsehern im Voraus gutgeheissen und nach Vollendung kontrolliert und genehmigt werden.
- b) Die Arbeiten müssen unter Aufsicht der betreffenden Alp- und Stafel-, Hirte- und Schwendvögte angewiesen, gut organisiert und gemeinschaftlich vollzogen werden.
- c) Einzelarbeiten werden nicht berücksichtigt, ausgenommen von Einzelälplern allein auf einer Alp oder einem Stafel.
- d) Verlangt wird die vollständige und zuverlässige Rapportierung der vollzogenen Verbesserungen und die personell und materiell vollständig und richtig geführten Arbeitsrapporte.
- e) Für Mehrleistungen wird vorweg das Schwendgeld in Abzug gebracht.
- f) Für Mehrleistungen bei den Infrastrukturarbeiten, gemäss Artikel 5, Bst. d, e und f, wird vorweg 10 % des Sömmerungsbeitrages der entsprechenden Alp in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Die Korporation Uri stellt die notwendigen Formulare und Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.

### Artikel 8 Maschinenstunden

<sup>1</sup> Für Maschinen wie Transporter, Motorkarretten, Motorsägen usw. kommen die Ansätze des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg zur Anwendung.

<sup>2</sup> Maschinenstunden werden grundsätzlich nur bezahlt in vorgängiger Absprache mit dem Allmendaufseher.

### Artikel 9 Kontrollen Heimkuhweiden

Die Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden sind durch die Korporationsbürgergemeinden zu organisieren.

Die Oberaufsicht liegt beim Allmendaufseher.

### Artikel 10 Übertretungen

Fehlbare Alpvögte, Äpler oder sonstige Personen sowie Missbrauch, falsche oder irreführende Angaben werden bestraft.

Ebenso können entsprechende Kürzungen bei den Auszahlungen vorgenommen werden.

**Artikel 11** Vollzug

Der Engere Rat vollzieht diese Verordnung.

**Artikel 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Korporationspräsident: Martin Echser  
Der Korporationsschreiber: Pius Zgraggen

## INSERATE

**Zu vermieten  
im Zentrum von Altdorf**

### **Büro- und Praxis- räume**

**1. OG. 300 m<sup>2</sup>**

**ruhig, zentral, grosszügig**

**Auskunft Vreni Aschwanden  
041/870 13 92**

**G. BOSSHARD**

Gegründet 1947

ISO  
9001

## *Sturmschäden? Wassereinbrüche?*

Wir reparieren und erstellen

*Ziegel-, Eternit-, Blech-,  
Flachdächer*

*Eternit- und Blechfassaden*

Spenglerei

Flach- und Steilbedachung

Fensterzargen / Stahlkamine

Sanitär / Heizung / Projektierung

Internet [www.g-bosshard.ch](http://www.g-bosshard.ch)

Tel. 041/874 08 81/82 - Fax 041/874 08 85

**Das Team der Personal Sigma  
Altdorf wünscht Ihnen schöne  
Weihnachten und ein gutes  
neues Jahr.**



**PERSONAL SIGMA®**

*Assessments, graphologische Gutachten und Eignungsabklärungen  
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Angewandte Psychologie (IAP) Zürich.*

**Bahnhofstrasse 28 6460 Altdorf Telefon 041-870 87 27  
www.personal-sigma.ch ps-altdorf@personal-sigma.ch**